



Brüssel, den 11. Oktober 2019
(OR. en)

13048/19
ADD 1

FRONT 272
COMIX 464

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 7131 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der EMPFEHLUNG DER KOMMISSION über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7131 final - ANNEX.

Anl.: C(2019) 7131 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2019
C(2019) 7131 final

ANNEX

ANHANG

der

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung der Kommission K(2006) 5186 vom 6. November 2006

ANHANG

Handbuch für Grenzschutzbeamte

ERSTER TEIL – DEFINITIONEN	5
ZWEITER TEIL – GRENZÜBERTRITTSKONTROLLEN	13
ABSCHNITT I: Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen.....	13
1. Kontrollen an Grenzübergangsstellen.....	13
2. Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben	18
3. Einreisekontrollen bei Drittstaatsangehörigen	26
4. Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) und in der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD)	37
5. Sonderbestimmungen für Kontrollen bei bestimmten Personenkategorien	42
5.1. Staatsoberhäupter	42
5.2. Piloten von Luftfahrzeugen.....	42
5.3. Seeleute	43
5.4. Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen	44
5.5. Grenzbewohner, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können.....	46
5.6. Minderjährige.....	47
5.7. Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat.....	49
5.8. Grenzarbeitnehmer.....	51
5.9. ADS-Touristen	51
5.10. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte	52
5.11. Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen	52
5.12. Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	53
5.13. Forscher und deren Familienangehörige.....	56
5.14. Studenten	60
6. Abstempeln der Reisedokumente	63
7. Lockerung der Kontrollen.....	67
8. Einreiseverweigerung	68
9. An der Grenze beantragte Visa, einschließlich für Seeleute auf der Durchreise, und Verweigerung solcher Visa.....	80
10. Annullierung und Aufhebung von Visa.....	81

11.	Transitsonderregelungen.....	81
12.	Asylbewerber/Personen, die internationalen Schutz beantragen	83
13.	Informationserfassung an der Grenze	86
14.	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	87
15.	Kennzeichnung ge- oder verfälschter Dokumente.....	87
16.	Überprüfung der Authentizität der in biometrischen Pässen gespeicherten Daten.....	88
17.	Gültigkeit von Kindereinträgen im Reisepass der Eltern	89
	ABSCHNITT II: Landgrenzen.....	90
1.	Kontrolle des Straßenverkehrs	90
2.	Kontrolle des Eisenbahnverkehrs	93
3.	Kleiner Grenzverkehr	96
	ABSCHNITT III: Luftgrenzen.....	97
1.	Flughafenkontrollen.....	97
2.	Kontrollen auf Landeplätzen	102
3.	Personenkontrollen bei Privatflügen.....	103
	ABSCHNITT IV: Seegrenzen	104
1.	Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeverkehr	104
2.	Kontrolle bei Kreuzfahrtschiffen	106
3.	Kontrolle der Vergnügungsschiffahrt.....	109
4.	Kontrolle der Küstenfischerei	110
5.	Kontrolle bei Fährverbindungen	111
6.	Frachtverbindungen zwischen Häfen innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen	112
	ABSCHNITT V: Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern	113
1.	Schifffahrt auf Binnengewässern.....	113
	DRITTER TEIL: GRENZÜBERWACHUNG	114
1.	Zweck der Überwachung	114
2.	Überwachungsmethoden.....	114
	VIERTER TEIL: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSINSTRUMENTE	117
	ANHANG A	122
	Meldeverfahren	122
	ANHANG B.....	124
	Risikobewertung	124

VORWORT

Hauptziel der Schengen-Zusammenarbeit ist die Schaffung eines Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen¹. Dazu bedarf es effizienter Kontrollen an den Außengrenzen² sowie einschlägiger flankierender Maßnahmen in Bereichen wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie der Visumpolitik. Die Bestimmungen über die Kontrollen an den Außengrenzen gelangen jedoch in zwei Fällen an den Binnengrenzen zur Anwendung. Der erste Fall betrifft Situationen, in denen das Verfahren zur Aufhebung der Binnengrenzkontrollen an den betreffenden Binnengrenzen noch nicht abgeschlossen ist.³ Die Grenzkontrollen an diesen Grenzen sind im Einklang mit den Bestimmungen des Titels II des Schengener Grenzkodexes⁴ durchzuführen. Der zweite Fall betrifft die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Schengen-Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet.⁵ Die einschlägigen Bestimmungen des Titels II finden sodann entsprechend Anwendung, da die Binnengrenzen nicht zu Außengrenzen werden.⁶

Mit diesem Handbuch für Grenzschutzbeamte sollen Leitlinien, bewährte Vorgehensweisen und Empfehlungen für die Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben in den Schengen-Staaten festgelegt werden. Außerdem sollen sich Grenzschutzbeamte mithilfe des Handbuchs über die Maßnahmen und Entscheidungen informieren können, die an den Grenzen, auf die die Bestimmungen für die Außengrenzen Anwendung finden, zu treffen sind. Das Handbuch befasst sich vor allem mit den Personenkontrollen an den Grenzen und stützt sich auf die Instrumente der Union für das Überschreiten der Grenzen (insbesondere den Schengener Grenzkodex), die Visumerteilung, den Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht und die Beantragung von Asyl. Eine Liste der Rechtsakte, die die in diesem Handbuch behandelten Bereiche regeln, ist dem VIERTEN TEIL zu entnehmen.

Soweit in diesem Handbuch auf andere Arten von Kontrollen verwiesen wird, die an den Grenzen durchgeführt werden können oder sollten (wie Zoll-, Pflanzenschutz- oder Gesundheitskontrollen),

¹ Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Schengener Grenzkodexes.

² Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Schengener Grenzkodexes.

³ Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 (Zypern), Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 (Bulgarien und Rumänien) und Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2012 (Kroatien).

⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

⁵ Artikel 32 des Schengener Grenzkodexes.

⁶ Siehe insbesondere den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung von Titel III (Binnengrenzen) der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

gelangen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Anwendung. In jedem Fall sollten die Schengen-Staaten stets dafür Sorge tragen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, die Kontrollen an den Grenzen durchführen, sowie mit den Behörden, die innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets Kontrollen vornehmen, stattfindet.

Mit dem Handbuch sollen den Schengen-Staaten keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen auferlegt oder neue Rechte und Pflichten für Grenzschutzbeamte oder sonstige Personen, die sich gegebenenfalls auf das Handbuch stützen, festgeschrieben werden. Lediglich die Rechtsakte, auf denen das Handbuch basiert oder auf die es verweist, haben eine rechtsverbindliche Wirkung und können vor innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden.

ERSTER TEIL – DEFINITIONEN

1. SCHENGEN-STAAATEN (EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in Bezug auf die Außengrenzen anwenden, sowie *assoziierte Schengen-Staaten*):

- | | | |
|------------------|--------------------------|---------------------------|
| 1. Belgien | 11. Kroatien | 21. Portugal |
| 2. Bulgarien | 12. Lettland | 22. Rumänien |
| 3. Dänemark | 13. <i>Liechtenstein</i> | 23. Schweden |
| 4. Deutschland | 14. Litauen | 24. <i>Schweiz</i> |
| 5. Estland | 15. Luxemburg | 25. Slowakei |
| 6. Finnland | 16. Malta | 26. Slowenien |
| 7. Frankreich | 17. Niederlande | 27. Spanien |
| 8. Griechenland | 18. <i>Norwegen</i> | 28. Tschechische Republik |
| 9. <i>Island</i> | 19. Österreich | 29. Ungarn |
| 10. Italien | 20. Polen | 30. Zypern |

Dem Vereinigten Königreich und Irland wurde gestattet, bestimmte Teile des Schengen-Besitzstands in einigen wenigen Bereichen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), zu denen die Außengrenzkontrollen nicht gehören, anzuwenden. Für die Zwecke dieses Handbuchs für Grenzschutzbeamte, das sich schwerpunktmäßig mit Grenzangelegenheiten befasst, werden daher weder das Vereinigte Königreich noch Irland einbezogen, wenn der Begriff „Schengen-Staaten“ verwendet wird.

2. EU-MITGLIEDSTAATEN:

1.	Belgien	11.	Italien	20.	Rumänien
2.	Bulgarien	12.	Lettland	21.	Schweden
3.	Dänemark	13.	Litauen	22.	Slowakei
4.	Deutschland	14.	Luxemburg	23.	Slowenien
5.	Estland	15.	Malta	24.	Spanien
6.	Finnland	16.	Niederlande	25.	Tschechische Republik
7.	Frankreich	17.	Österreich	26.	Ungarn
8.	Griechenland	18.	Polen	27.	Vereinigtes Königreich
9.	Irland	19.	Portugal	28.	Zypern
10.	Kroatien				

3. BESONDERE SITUATION DER SCHENGEN-STAATEN, DIE DEN SCHENGEN-BESITZSTAND NOCH NICHT VOLLSTÄNDIG ANWENDEN

Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern wenden den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an, und die Kontrollen an ihren Grenzen zu anderen Schengen-Staaten wurden noch nicht aufgehoben.

Sie wenden an all ihren Grenzen die Bestimmungen des Titels II des Schengener Grenzkodexes an.

Es gelten folgende Regeln:

- Die Kontrollen an ihren Grenzen (zum Beispiel hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, der Visa, der Aufenthaltstitel und des Umfangs der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts) erfolgen in Bezug auf ihr eigenes Hoheitsgebiet.

- Die Bestimmungen in Bezug auf den Visakodex gelten nicht für Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern. Folglich beinhalten Bezugnahmen auf ein Schengen-Visum keine von einem dieser vier Schengen-Staaten erteilten Visa.

Die Bestimmungen über das VIS gelten für Bulgarien und Rumänien erst, wenn der Beschluss (EU) 2017/1908 vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien⁷ Anwendung findet, und zwar mit den in diesem Beschluss vorgesehenen Einschränkungen (Lesezugriff).

- Die Bestimmungen über das SIS gelten nicht für Zypern. Nach Maßgabe des Beschlusses 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien⁸ und des Beschlusses (EU) 2018/934 des Rates über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien⁹ gelten sie in vollem Umfang für Bulgarien und Rumänien. Nach Maßgabe des Beschlusses (EU) 2017/733 des Rates vom 25. April 2017 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien¹⁰ gelten sie teilweise für Kroatien.

- Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, können bestimmte Dokumente für die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten kurzfristigen Aufenthalt in diesem Gebiet einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen.¹¹

Bei Bezugnahmen auf „Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden“ oder auf „den Raum ohne Binnengrenzkontrollen“ sind Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern nicht einbezogen.

4. **EWB-Staaten:** Norwegen (NO), Island (IS) und Liechtenstein (LI).

⁷ ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39.

⁸ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17.

⁹ ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37.

¹⁰ ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31.

¹¹ ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23.

5. **„Raum ohne Binnengrenzkontrollen“**: das Gebiet bestehend aus den Hoheitsgebieten der Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (womit also Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern ausgenommen wären).
6. **„Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben¹²“**: Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz sowie die sie begleitenden oder ihnen nachziehenden Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.
7. **„Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben“** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:
- der Ehegatte (unabhängig von dessen Geschlecht¹³) und der Lebenspartner, mit dem der Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines EU- oder Schengen-Staates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern diese nach den Rechtsvorschriften des EU- oder Schengen-Staates der Ehe gleichgestellt ist;
 - die Verwandten in gerader absteigender Linie des Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 - die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.
8. **„EU-Bürger“**: jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt.
9. **„Drittstaatsangehöriger“**: jede Person, die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat.

¹² Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

¹³ Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 in der Rechtssache C-673/16, Coman.

10. **„Grenzschutzbeamter“**: jeder Beamte, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften angewiesen ist, an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Grenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer Grenze nach Maßgabe des Unionsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften Grenzkontrollaufgaben wahrzunehmen.
11. **„Grenzkontrollen“**: die an einer Grenze ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts ungeachtet anderer Erwägungen durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen.
12. **„Grenzübertrittskontrollen“**: die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen oder aus diesem Gebiet ausreisen dürfen.
13. **„Systematische Abfragen der einschlägigen Datenbanken“**: der Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken, den die Grenzschutzbeamten bei allen Personen (Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und Drittstaatsangehörige), die die Außengrenzen überschreiten, bei der Ein- oder Ausreise durchführen.
14. **„Einschlägige Datenbanken“**: Datenbanken, die die Grenzschutzbeamten abfragen müssen, wenn sie alle Personen, die die Außengrenzen überschreiten, systematischen Kontrollen unterziehen. Dazu gehören:
 - das Schengener Informationssystem SIS (dokumentenbezogener Teil und Teil, anhand dessen sich überprüfen lässt, ob die fraglichen Personen möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellen),
 - die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD),
 - nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

15. **„Gezielte Abfragen der einschlägigen Datenbanken“**: Abfragen der einschlägigen Datenbanken auf der Grundlage einer Risikoanalyse, die an bestimmten Grenzübergangsstellen, an denen vom Grundsatz der systematischen Abfrage abgewichen wird, ausschließlich bei einigen Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, durchgeführt werden.
16. **„Sonstige Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben“**: Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und bei denen keine gezielten Abfragen der einschlägigen Datenbanken erfolgen, wenn vorübergehend vom Grundsatz der systematischen Abfrage abgewichen wird; im Zuge dieser Kontrollen wird die Identität der jeweiligen Person sowie die Gültigkeit und Echtheit des in ihrem Besitz befindlichen Reisedokuments überprüft.
17. **„Eingehende Kontrollen“**: die Kontrollen, denen Drittstaatsangehörige unterzogen werden.
18. **„Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie“**: weitere Kontrollen, die an einem eigens dazu vorgesehenen Ort durchgeführt werden können, der nicht der Ort ist, an dem alle Personen kontrolliert werden („erste Kontrolllinie“).
19. **„Vorab übermittelte Fluggastdaten (API-Daten)“**: Daten, die gemäß der Richtlinie 2004/82/EG des Rates erfasst werden.
20. **„Grenzüberwachung“**: die Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, um zu verhindern, dass Personen die Grenzübertrittskontrollen umgehen.
21. **„Asylsuchender“ oder „Asylbewerber“**: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.
22. **„Antrag auf internationalen Schutz“**: das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen um Schutz durch einen Schengen-Staat, wenn davon

ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus anstrebt.

23. **„Flüchtling“**: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.
24. **„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“**: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.
25. **„Staatenloser“**: eine Person, die von keinem Staat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als Staatsangehöriger angesehen wird.
26. **„Gefahr für die öffentliche Gesundheit“**: eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden. Näheres ist den Leitlinien zu Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu entnehmen.¹⁴

¹⁴ Näheres ist den Leitlinien zu Gefahren für die öffentliche Gesundheit (Teil II Abschnitt I Ziffer 3.6) zu entnehmen.

27. **„Visum“**: eine Genehmigung, die von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat erteilt wird im Hinblick auf:
- a) die Durchreise durch das Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen oder einen geplanten Aufenthalt in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts im Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen vorangeht;
 - b) die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen von den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staaten.
28. **„Nationales Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt“**: eine Genehmigung, die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Schengen-Staates von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilt wird.
29. **„Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit“**: ein für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer den Schengen-Besitzstand vollständig anwendender Schengen-Staaten, aber nicht aller dieser Staaten gültiges Visum.
30. **„Visum für den Flughafentransit“**: ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzone eines oder mehrerer Flughäfen der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staaten.
31. **„Nationales Visum für den Flughafentransit“**: ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzone eines oder mehrerer Flughäfen eines den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staates.
32. **„Visum für den längerfristigen Aufenthalt“**: ein nationales Visum, das von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder den nationalen Rechtsvorschriften für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erteilt wird.

ZWEITER TEIL – GRENZÜBERTRITTSKONTROLLEN

ABSCHNITT I: Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen

1. KONTROLLEN AN GRENZÜBERGANGSSTELLEN

1.1. Durch Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen soll hauptsächlich überprüft werden, ob alle Personen, die eine Grenze überschreiten, die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten erfüllen. Bei Drittstaatsangehörigen wird überprüft, ob sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen ([siehe Abschnitt I Ziffer 3](#)). Bei EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen soll mit den Kontrollen insbesondere überprüft werden, ob die betreffenden Personen nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, wie sich dies aus der Richtlinie 2004/38/EG ergibt. Sonderbestimmungen gelten auch für bestimmte Personenkategorien ([siehe Abschnitt I Ziffer 3.2](#)).

1.2. Bei allen Personen – sowohl bei Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz als auch bei Drittstaatsangehörigen – müssen beim Überschreiten der Außengrenzen die folgenden einschlägigen Datenbanken systematisch abgefragt werden.¹⁵

- das SIS (dokumentenbezogener Teil und Teil, anhand dessen sich überprüfen lässt, ob die fraglichen Personen möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellen),
- die SLTD,
- nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

Vom Grundsatz der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken kann an Land- und Seegrenzen abgewichen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind ([siehe Abschnitt I Ziffer 2.3](#)) und ein besonderes Verfahren für die Mitteilung

¹⁵

ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1.

einer solchen Abweichung ([siehe Anhang I](#)) befolgt sowie eine Risikobewertung ([siehe Anhang II](#)) vorgenommen wurde.

An den Luftgrenzen konnte von diesem Grundsatz nur während einer allgemeinen Übergangsfrist von sechs Monaten (d. h. bis zum 7. Oktober 2017) abgewichen werden. Nach dem 7. Oktober 2017 hätte lediglich auf Flughäfen, die sich bei der Anwendung der neuen Vorschriften besonderen Infrastrukturproblemen gegenüberstehen, eine zusätzliche Übergangsfrist (bis spätestens 7. April 2019) beantragt werden können, die von der Kommission genehmigt werden musste. Nach dem 7. April 2019 war an allen Luftgrenzen keine Abweichung mehr zulässig.

- 1.3. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte müssen jeder Person garantiert werden, die einen Grenzübertritt beabsichtigt. Die Grenzkontrollen müssen in vollem Umfang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. in den Artikeln 4 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind.

So müssen die Grenzschutzbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde uneingeschränkt achten; Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Alle in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

Alle Reisenden haben entsprechend dem geltenden internationalen Recht, Unionsrecht und nationalen Recht Anspruch darauf, über die Art der Kontrolle informiert und professionell, freundlich und höflich behandelt zu werden.

Alle Reisenden müssen über die Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Grenzkontrollen, darunter Abfragen von Datenbanken (wie der SIS- und der VIS-Datenbank), informiert werden. Es gelten

die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung¹⁶ sowie die Datenschutzvorschriften des SIS- und des VIS-Besitzstands¹⁷.

- 1.4. Auf Ersuchen der einer Kontrolle unterzogenen Person sollte der Grenzschutzbeamte, der diese Kontrolle durchführt, dem Betreffenden seinen Dienstausweis zeigen sowie ihm seine Dienstausweisnummer und, sofern die Umstände es zulassen, seinen Namen mitteilen. Die Nennung des Namens kann verweigert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem Grenzschutzbeamten dadurch schwerwiegende Nachteile entstehen könnten (wenn ihm beispielsweise mit Vergeltung gedroht wird). Im letztgenannten Fall muss er lediglich die Nummer seines Dienstausweises sowie die Bezeichnung und Anschrift seiner Behörde mitteilen.
- 1.5. Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss für die Durchführung wirksamer Grenzkontrollen geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einsetzen. Die Grenzschutzbeamten müssen stets in ausgewogenem Maße darauf achten, dass einerseits allen Personen, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen – und dies ist der weitaus größte Teil der Reisenden (Touristen, Geschäftsleute, Studenten usw.) – ein reibungsloser Grenzübertritt ermöglicht wird und andererseits große Wachsamkeit geboten ist, damit Personen, die ein Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit darstellen, sowie etwaige illegale Einwanderer aufgespürt werden können. Großer Wachsamkeit bedarf es insbesondere dann, wenn vom Grundsatz der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken abgewichen wird. An den

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1); Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁷ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II); Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II); Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

Grenzübergangsstellen, an denen keine Abweichungen zulässig sind, müssen die Grenzschutzbeamten bei allen Personen, die die Außengrenzen überschreiten, bei der Ein- und Ausreise systematisch die einschlägigen Datenbanken abfragen.

*** Empfehlungen für Grenzschutzbeamte, die Grenzübertrittskontrollen durchführen:**

- Bei der Überprüfung des Reisedokuments ist zuerst auf das Gesicht des Reisenden zu achten (der Grenzschutzbeamte sollte versuchen, sich auffällige Merkmale des Gesichts des Reisenden so weit wie möglich einzuprägen).
- Die Merkmale des Reisenden sind mit dem Lichtbild und den Angaben im Reisedokument sowie erforderlichenfalls mit dem Visum abzugleichen (um Betrüger leichter ausfindig zu machen).
- Das Reisedokument ist vollständig zu überprüfen, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde (Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, Eintragung weiterer Personen; alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden). Die einschlägigen Datenbanken sind systematisch abzufragen; dabei sollte der Grenzschutzbeamte das Gespräch mit dem Reisenden fortsetzen und dessen Verhalten und Reaktionen beobachten (zum Beispiel Nervosität, aggressives Verhalten, übertriebene Kooperationsbereitschaft). Die Abfrage des Visa-Informationssystems ist anhand der Nummer der Visummarke in Kombination mit der Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers durchzuführen; eine VIS-0-Kennzeichnung ist allein anhand der Nummer der Visummarke zu überprüfen.
- Alle Reisenden müssen über die Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Grenzkontrollen, darunter Abfragen von Datenbanken (wie der SIS- und der VIS-Datenbank), informiert werden. Es gelten die EU-Vorschriften zum Schutz

personenbezogener Daten.¹⁸ Der Grenzschutzbeamte sollte den Reisenden über das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten informieren. Er sollte dem Reisenden die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, mitteilen, damit der Reisende seine Rechte geltend machen kann.¹⁹

- Vor Anbringen des Grenzstempels muss sich der Grenzschutzbeamte erforderlichenfalls vergewissern, dass der Betreffende die zulässige Höchstdauer (90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) bei seinem letzten Aufenthalt im Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien oder Zypern nicht überschritten hat. Es ist zu beachten, dass für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind, besondere Bestimmungen gelten (siehe Abschnitt II Ziffer 2.1.2).
- Der Reisende ist nicht wie ein potenzieller Straftäter oder illegaler Einwanderer zu befragen. Alle Fragen sollten behutsam und freundlich gestellt werden.
- Reisende, die selbst Fragen stellen, sind nicht als aufdringlich anzusehen; ihre Fragen sollten sachlich und höflich beantwortet werden.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1); Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) und Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II); Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II); Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

¹⁹ Die Bekanntgabe dieser Informationen kann auf einem Plakat oder einem Faltblatt erfolgen. Das Plakat oder Faltblatt muss in allen Amtssprachen der Union sowie in der/den Sprache(n) der an die betreffenden Schengen-Staaten angrenzenden Länder verfügbar sein.

2. **KONTROLLEN BEI PERSONEN, DIE NACH UNIONSRECHT ANSPRUCH AUF FREIEN PERSONENVERKEHR HABEN**

2.1. Bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, werden bei der Ein- und Ausreise die folgenden einschlägigen Datenbanken systematisch abgefragt:

- das SIS (dokumentenbezogener Teil und Teil, anhand dessen sich überprüfen lässt, ob die fraglichen Personen möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellen),
- die SLTD,
- nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates wird die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft.

- 2.1.1. Bei Zweifeln an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität des Inhabers ist mindestens einer der biometrischen Identifikatoren, die in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellten Pässe und Reisedokumente integriert sind, zu überprüfen. Nach Möglichkeit ist eine solche Überprüfung auch bei Reisedokumenten durchzuführen, die nicht unter diese Verordnung fallen.
- 2.1.2. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz sind, sind berechtigt, sich bis zu drei Monate – ohne Beschränkung auf 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen – in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn sie im Besitz eines gültigen Passes sind und den Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleiten oder ihm nachziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz sind, berechtigt sind, den Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz während eines ununterbrochenen Zeitraums von bis zu drei Monaten pro Schengen-Staat zu begleiten oder ihm nachzuziehen, ohne dass sie Bedingungen erfüllen oder Formalitäten erledigen müssen (sofern sie im Besitz eines Visums sind, wenn sie Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates sind).

Reist der Familienangehörige allein, wird die übliche Regelung für die Dauer des kurzfristigen Aufenthalts (wieder) angewendet, da die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erleichterungen im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz und ihrer Familienangehörigen nicht mehr erfüllt sind.

Wenn berechnet wird, ob die lediglich für kurzfristige Aufenthalte geltende 90/180-Tage-Regel eingehalten wurde, sollten frühere Aufenthalte, welche eine Person im Raum ohne Binnengrenzkontrollen verbracht hat, als sie einen Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleitet hat oder ihm nachgezogen ist, nicht berücksichtigt werden.

***Beispiele**

Ein indischer Staatsangehöriger, der mit einer französischen Staatsbürgerin verheiratet ist, kann seine französische Ehegattin für drei Monate nach Deutschland, für zwei Monate nach Spanien und für drei Monate nach Italien begleiten und sich somit während eines ununterbrochenen Zeitraums von insgesamt acht Monaten im Raum ohne Binnengrenzkontrollen aufhalten.

Ein japanischer Staatsbürger ist mit einer estnischen Staatsbürgerin verheiratet und nie zuvor in die EU gereist. Der japanische Staatsbürger begleitet seine estnische Ehegattin für einen Monat nach Italien. Unmittelbar nach diesem Monat verlässt die estnische Ehegattin Italien und kehrt nach Japan zurück, um dort zu arbeiten. Der japanische Staatsbürger darf für weitere 90 Tage allein in Italien bleiben (es gilt die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen).

Ein chinesischer Staatsbürger, der mit einer schwedischen Staatsbürgerin verheiratet ist, verbringt aus geschäftlichen Gründen allein 15 Tage in Österreich. Danach reist die schwedische Staatsbürgerin zu ihm und sie verbringen gemeinsam einen Monat in Portugal. Unmittelbar nach diesem Monat verlässt die schwedische Ehegattin die EU. Der chinesische Staatsbürger darf für die verbleibenden 75 Tage im Zeitraum von 180 Tagen allein in der EU bleiben (es gilt die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, allerdings sollte der gemeinsam mit der EU-Bürgerin verbrachte – in diesem Beispiel einmonatige – Aufenthalt nicht mitgezählt werden, wenn geprüft wird, ob die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen eingehalten wurde).

- 2.2. Ein Treffer im SIS oder in anderen einschlägigen Datenbanken ist an sich noch kein ausreichender Grund, um Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die Einreise zu verweigern ([siehe Abschnitt I Ziffer 8.3](#) über die Vorschriften zur Verweigerung der Einreise von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben).
- 2.3. Gezielte Abfragen der einschlägigen Datenbanken sind nur möglich, wenn die systematischen Abfragen unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an bestimmten Grenzübergangsstellen an Land- und Seegrenzen hätten und nachdem die Risiken für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche

Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten bewertet wurden. (Weitere Informationen zum Mitteilungsverfahren sind [Anhang I](#) zu entnehmen).

In einem solchen Fall sind die für ausländische terroristische Kämpfer maßgeblichen gemeinsamen Risikoindikatoren, die die Kommission zusammen mit den Schengen-Staaten und den einschlägigen Agenturen festgelegt hat, heranzuziehen, um zu bestimmen, bei welchen Personen gezielte Abfragen durchgeführt werden sollten.

Vom 7. Oktober 2017 bis zum 7. April 2019 konnten nur auf bestimmten Flughäfen, die sich bei der Anwendung der neuen Vorschriften besonderen Infrastrukturproblemen gegenüberstehen und für die die Kommission eine Abweichung vom Grundsatz der systematischen Abfrage genehmigt hatte, gezielte Abfragen durchgeführt werden (wenn jedoch der Verkehrsfluss an den betreffenden Flughäfen nicht durch das Verkehrsaufkommen und die Wartezeit beeinträchtigt wurde, mussten die einschlägigen Datenbanken systematisch abgefragt werden). Nach dem 7. April 2019 waren bei Luftgrenzen keine Abweichungen mehr möglich.

- 2.4. Im Fall von gezielten Abfragen werden Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und bei denen keine gezielten Abfragen der einschlägigen Datenbanken durchgeführt werden, „sonstigen Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben“ unterzogen, um anhand eines vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokuments ihre Identität festzustellen. Diese „sonstigen Kontrollen“ umfassen eine rasche und einfache Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt und der möglicherweise vorhandenen Fälschungs- und Verfälschungsmerkmale, wobei gegebenenfalls technische Geräte eingesetzt werden. Bestehen Zweifel am Reisedokument oder gibt es Hinweise darauf, dass der Betreffende eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellen könnte, so konsultiert der Grenzschutzbeamte die einschlägigen Datenbanken nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b des Schengener Grenzkodexes.
- 2.5. Die einschlägigen Datenbanken können im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen abgefragt werden, die gemäß der Richtlinie 2004/82/EG

des Rates oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder den nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden. Falls die Abfragen im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgen, werden die im Voraus erhaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den im Reisedokument enthaltenen Daten abgeglichen. Die Identität und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie die Echtheit des Reisedokuments und seine Gültigkeit für den Grenzübertritt werden ebenfalls überprüft.

2.6. Um wirksame Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten, ist bei Zweifeln an der Echtheit der Reisedokumente oder an der Identität des Inhabers mindestens einer der biometrischen Identifikatoren, die in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellten Reisedokumente integriert sind, zu überprüfen. Nach Möglichkeit ist eine solche Überprüfung auch bei Reisedokumenten durchzuführen, die nicht unter diese Verordnung fallen (EU-Pässe und Reisedokumente, die von den EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, die sich nicht an der Anwendung der Verordnung beteiligen – also von Irland und vom Vereinigten Königreich – sowie von Drittstaaten ausgestellte Pässe und Reisedokumente). Zur Überprüfung der Authentizität der in biometrischen Pässen gespeicherten Daten [siehe Abschnitt I Ziffer 16](#).

2.7. Um zu vermeiden, dass diese systematischen Abfragen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, an den Grenzübergangsstellen an den Landgrenzen zu Bulgarien, Kroatien und Rumänien zweimal durchgeführt werden, können die Grenzbehörden auf der Grundlage einer Risikobewertung entscheiden, dass die einschlägigen Datenbanken bei der Ausreise lediglich nicht systematisch abgefragt werden. Derzeit kann diese Regelung auf die folgenden Landgrenzen angewandt werden:

- Bulgarien – Griechenland
- Rumänien – Ungarn
- Bulgarien – Rumänien
- Kroatien – Slowenien
- Kroatien – Ungarn

2.8. Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sind grundsätzlich berechtigt, die Grenze eines Schengen-Staates zu überschreiten, wenn sie folgende Dokumente mit sich führen:

- Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz: Personalausweis oder Reisepass;
- Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind: Reisepass. Wenn sie Staatsangehörige eines der [Visumpflicht](#) unterliegenden Drittstaates sind, kann auch ein Visum von ihnen verlangt werden, es sei denn, sie sind im Besitz folgender Dokumente:
 - eines gültigen [Aufenthaltstitels](#), der von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurde,
 - oder einer gültigen Aufenthaltskarte, die von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat nach Artikel 10 oder Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde, unabhängig davon, ob sie einen Bürger der EU oder des EWR begleiten oder ihm nachziehen,²⁰
 - oder – wenn sie einen Bürger der EU oder des EWR begleiten oder ihm nachziehen, der sein Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, nach der Richtlinie 2004/38/EG²¹ ausgeübt hat – einer gültigen [Aufenthaltskarte](#), die von Irland oder vom Vereinigten Königreich oder von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat nach Artikel 10 oder Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde.

***Beispiele**

Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Deutschland. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte im Besitz einer deutschen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie ist, benötigt er weder nach der Richtlinie noch nach dem Schengener Grenzkodex ein Einreisevisum.

²⁰ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes.

²¹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung, wonach die Inhaber einer Aufenthaltskarte nur dann von der Visumpflicht befreit sind, wenn sie einen EU-Bürger begleiten oder ihm nachziehen, derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

Ein deutscher Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Spanien. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer nach dem nationalen Recht eines Schengen-Staates ausgestellten deutschen Aufenthaltserlaubnis ist, benötigt sie nach dem Schengener Grenzkodex kein Einreisevisum.

Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Rumänien. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte über eine rumänische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie verfügt, ist er nach der Richtlinie von der Visumpflicht befreit.

Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Irland. Die chinesische Ehegattin, die im Besitz einer von Irland nach Artikel 20 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarte ist, reist allein nach Frankreich. Da sie allein reist, muss sie ein Visum für die Einreise nach Frankreich beantragen.

Visumpflichtige Familienangehörige könnten auch zwei Pässe vorlegen: einen gültigen Reisepass (ohne Visum) und einen ungültig gemachten Reisepass mit einem gültigen Visum.

Weitere Informationen zu den besonderen Bestimmungen über Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind [Teil III des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa](#), im Folgenden „Visakodex-Handbuch“, zu entnehmen.

Hinweis: Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die Freizügigkeit gilt dies auch für Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die in den Arbeitsmarkt der Schweiz oder eines der EU-Mitgliedstaaten integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet eines dieser EU-Mitgliedstaaten entsandt werden (Artikel 17 von Anhang I des Abkommens).

Auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation gelten dieselben Regeln für Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die in den

Arbeitsmarkt der Schweiz oder eines der EWR-Staaten integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet eines dieser EWR-Staaten entsandt werden.

- 2.9. Ist jedoch eine Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, so hat der betreffende Schengen-Staat, bevor er die Person zurückweist, ihr hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht begründet ist.

Wenn der Reisende ein Reisedokument ohne maschinenlesbare Zone vorlegt und Zweifel bezüglich seiner Identität bestehen, ist eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchzuführen.

** Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:*

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 4, 5 und 27\)](#)
- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 8\)](#)
- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999](#)
- [EuGH-Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-459/99, MRAX gegen Belgien](#)
- [EuGH-Urteil vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C-215/03, Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie](#)
- [EuGH-Urteil vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C-503/03, Kommission gegen Spanien](#)

3. EINREISEKONTROLLEN BEI DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

3.1. Folgende Einreisevoraussetzungen müssen Drittstaatsangehörige bei der Einreise in das Gebiet eines Schengen-Staates erfüllen:

- a) Sie sind im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente, die sie zum Grenzübertritt berechtigen, mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Schengen-Staaten gültig sind (wobei in begründeten Notfällen von dieser Verpflichtung abgesehen werden kann) und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt wurden.
- b) Sie sind erforderlichenfalls im Besitz eines gültigen Visums, außer wenn sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurde und als einem Visum oder einem gültigen Visum für den längerfristigen Aufenthalt gleichwertig gilt. Nicht als gleichwertig erachtet werden vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines Erstantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Asylantrags ausgestellt wurden.
- c) Sie belegen den Zweck und die Umstände des Aufenthalts in dem (den) zu besuchenden Schengen-Staat(en) und verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts und für die Rückreise in den Herkunftsstaat (oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, weil sie beispielsweise einen von diesem Drittstaat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen) oder sind in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- d) Sie sind nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.
- e) Sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten dar. Eine solche Gefahr kann insbesondere von Personen ausgehen, die in einer nationalen Datenbank zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind.

* <i>Rechtsgrundlage:</i>

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 6\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG](#)

Links:

- [Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)
- [Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht](#)
- [Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen](#)
- [Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die internationale Transitzone der Flughäfen eines Mitgliedstaats ein Visum für den Flughafentransit benötigen](#)

- Liste der Aufenthaltstitel, die deren Inhaber zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten ohne Visum für den Flughafentransit berechtigen

3.2. Drittstaatsangehörige müssen einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, die wie unten erläutert durchzuführen ist. Sonderbestimmungen gelten jedoch für folgende Personenkategorien:

- a) Staatsoberhäupter und die Mitglieder ihrer Delegationen ([Abschnitt I Ziffer 5.1](#)),
- b) Piloten von Luftfahrzeugen und andere Besatzungsmitglieder ([Abschnitt I Ziffer 5.2](#)),
- c) Seeleute ([Abschnitt I Ziffer 5.3](#)),
- d) Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen ([Abschnitt I Ziffer 5.4](#)),
- e) Grenzbewohner, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können ([Abschnitt I Ziffer 5.5](#)),
- f) Minderjährige ([Abschnitt I Ziffer 5.6](#)),
- g) Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat ([Abschnitt I Ziffer 5.7](#))
- h) Grenzarbeitnehmer ([Abschnitt I Ziffer 5.8](#)),
- i) ADS-Touristen ([Abschnitt I Ziffer 5.9](#)),
- j) Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte ([Abschnitt I Ziffer 5.10](#)),
- k) Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen ([Abschnitt I Ziffer 5.11](#)).

Staatenlose und **Flüchtlinge** werden auf dieselbe Weise kontrolliert wie generell Drittstaatsangehörige (siehe Abschnitt I Ziffer 12 über Asylsuchende).

Der Grenzschutzbeamte nimmt allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die mindestens 14 Jahre alt sind und beim irregulären Überschreiten einer Außengrenze eines Schengen-Staates aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wurden, unverzüglich die Fingerabdrücke ab und übermittelt die Daten an das Zentralsystem.

Hinweis: Für Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben) siehe [Abschnitt I Ziffer 2.8](#).

** Rechtsgrundlage:*

- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten \(Artikel 14\)](#)

** Links:*

- [Dokumente, die von den Schengen-Staaten Staatenlosen und Flüchtlingen ausgestellt werden](#)

- [Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht](#)

3.3. Grenzschutzbeamte müssen bei Drittstaatsangehörigen folgende Datenbanken **systematisch abfragen**:

- das SIS (dokumentenbezogener Teil und Teil, anhand dessen sich überprüfen lässt, ob die fraglichen Personen möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellen),
- die SLTD,
- nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

- 3.4. Die einschlägigen Datenbanken können im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen abgefragt werden, die gemäß der Richtlinie [2004/82/EG](#) des Rates oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder den nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden. Falls diese Abfragen im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgen, werden die im Voraus erhaltenen Daten mit den im Reisedokument enthaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle abgeglichen. Die Identität und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie die Echtheit des Reisedokuments und seine Gültigkeit für den Grenzübertritt werden ebenfalls überprüft.
- 3.5. Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft. Bei der Kontrolle biometrischer Reisepässe sind die Authentizität und Integrität der auf dem Mikrochip gespeicherten Daten zu prüfen. Für die Prüfung, ob die Daten auf dem Chip von einer befugten Behörde eingegeben und nicht manipuliert wurden, muss der Inhalt des Chips eine passive Authentifizierung aufweisen. Das Document-Signer-Zertifikat des Passherstellers ist mit dem jeweiligen vertrauenswürdigen CSCA-Zertifikat des Ausstellungsstaates abzugleichen. Sofern die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht, sollte die Chipauthentifizierung zur Prüfung der Echtheit des Chips erfolgen.
- 3.6. Drittstaatsangehörige müssen einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden.
- Bei der Einreise wird durch die eingehende Kontrolle überprüft, ob alle Einreisevoraussetzungen erfüllt sind; dies umfasst Folgendes:
- Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein oder mehrere [für den Grenzübertritt gültige Dokumente](#), die nicht abgelaufen sind, verfügt und ob das gegebenenfalls erforderliche [Visum](#), der [Aufenthaltstitel](#) oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt beigelegt ist.
- Ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger darf mit zwei Reisepässen reisen: einem gültigen Reisepass (ohne Visum) und einem ungültig gemachten Reisepass mit einem gültigen Visum.

- Systematische Abfrage der einschlägigen Datenbanken ([siehe Abschnitt I Ziffer 1.5 vierter Gedankenstrich](#)) und Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten darstellen könnten. Diese Überprüfung muss den unmittelbaren Abruf der Personendaten und -ausschreibungen sowie der Sachdaten und -ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Datenbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der aufgrund einer Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen umfassen.
- Prüfung der Ein- und Ausreisestempel im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen, um durch einen Abgleich der Ein- und Ausreisedaten festzustellen, ob die zulässige Höchstdauer seines Aufenthalts im Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien oder Zypern (90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht) nicht bereits überschritten wurde.
- Überprüfung der Abfahrts- und Zielorte des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie des Zwecks des geplanten Aufenthalts und, soweit erforderlich, Überprüfung der entsprechenden Belege.
- Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer und den Zweck des geplanten Aufenthalts, für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder die Durchreise durch einen Drittstaat verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erlangen kann. Bei der Bewertung der Lebensunterhaltsmittel müssen die von den einzelnen Schengen-Staaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.
- Die Feststellung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann anhand von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten erfolgen, die sich im Besitz des Drittstaatsangehörigen befinden. Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, können auch Kostenübernahme-Erklärungen und – im Falle des Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen bei einem Gastgeber – [Bürgschaften/Einladungen von Gastgebern](#) im Sinne der nationalen

Rechtsvorschriften Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen.

- Die Gültigkeit einer Kreditkarte kann durch Nachfrage bei der entsprechenden Kreditkartengesellschaft oder über andere Einrichtungen im Bereich der Grenzübergangsstelle (zum Beispiel Wechselstuben) überprüft werden.
- Einladungen von Gastgebern können überprüft werden, indem die Gastgeber direkt kontaktiert werden oder ihre Bona-fide-Eigenschaft über die nationalen Kontaktstellen des Schengen-Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, überprüft wird.

*** Erläuterung der Formulierung „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung:**

Diese Formulierung bezieht sich auf „Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Schengen-Staaten getroffen werden“.

Jegliche Bedrohung für die Gesundheit von EU-Bürgern sowie die Entscheidung über effiziente Maßnahmen wird von dem durch den Beschluss Nr. 1082/2013/EU geschaffenen Gemeinschaftsnetz und seinem Frühwarn- und Überwachungssystem, sowie von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 eingerichteten Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten bewertet bzw. getroffen. Die Behörden des Frühwarn- und Überwachungssystems umfassen die Gesundheitsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten und arbeiten auf nationaler Ebene mit den staatlich anerkannten Überwachungsinstituten zusammen. Das Zentrum führt die Risikoanalyse der Bedrohung durch (ecdc.europa.eu).

Daher sollten die für die Durchführung der gesundheitspolitischen Maßnahmen zuständigen Behörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten entsprechend den Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union sowie den von den Schengen-Staaten festgelegten Verfahren stets bei der Bewertung eines Gesundheitsrisikos im

Hinblick auf die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise an der Grenze einbezogen werden.

*** Leitlinien für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:**

Bei den 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts im Raum ohne Binnengrenzkontrollen und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts in diesem Raum gerechnet. Für Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern sind für die Ermittlung der Aufenthaltsdauer der Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet jedes dieser Schengen-Staaten und der Tag der Ausreise aus dem jeweiligen Gebiet maßgebend. Zugrunde gelegt wird ein „gleitender“ Zeitraum von 180 Tagen, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 180/90-Tage-Vorgabe weiterhin an jedem einzelnen Aufenthaltstag im letzten Zeitraum von 180 Tagen erfüllt ist. Die Abwesenheit während eines ununterbrochenen Zeitraums von 90 Tagen berechtigt also zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen. Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/docs/short_stay_schengen_calculator_user_manual_en.pdf

Der „Schengen-Rechner für kurzfristige Aufenthalte“ auf der Website der Europäischen Kommission bzw. der GD HOME (https://ec.europa.eu/home-affairs/content/visa-calculator_en oder von der CIRCA-Website heruntergeladen) kann verwendet werden, um die Dauer des nach den neuen Bestimmungen zulässigen Aufenthalts zu berechnen. Der Benutzerleitfaden enthält Informationen über die neuen Bestimmungen, die Benutzung des Rechners und praktische Beispiele. Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/index_en.htm

Diese Art der Berechnung kurzfristiger Aufenthalte, die seit dem 18. Oktober 2013 zugrunde gelegt wird, gilt nicht für die Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen der EU und Antigua und Barbuda, den Bahamas, Barbados, Brasilien, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen, für die „drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Einreise“ festgelegt sind. Die Dauer des Aufenthalts von Bürgern aus Drittstaaten, die mit einem Visum reisen, das gemäß den Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und bestimmten Drittstaaten erteilt wurde, ist nach der neuen Berechnungsmethode zu

ermitteln, da in diesen Abkommen von „90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen“ die Rede ist.

Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt werden bei der Berechnung der Dauer des Kurzaufenthalts (zur Prüfung, ob die 90/180-Tage-Regel eingehalten wurde) nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen sich Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind, rechtmäßig im Hoheitsgebiet der den Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staaten aufhalten und in *andere* Schengen-Staaten als denjenigen reisen, der das Visum für den längerfristigen Aufenthalt bzw. den Aufenthaltstitel ausgestellt hat. Im Rahmen des Schengen-Besitzstands wird jedoch nicht geregelt, wie bei ununterbrochenen Aufenthalten in Schengen-Staaten von mehr als 90 Tagen in einem einzigen Schengen-Staat zu verfahren ist. Dies ist im nationalen Recht oder in bilateralen Abkommen zu regeln; in solchen Fällen hat der betreffende Schengen-Staat die nationalen Vorschriften über die Verlängerung des Aufenthalts einzuhalten.

3.6.1. Die eingehenden Kontrollen bei der Ausreise umfassen Folgendes:

- Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige ein für den Grenzübertritt gültiges Dokument besitzt.
- Überprüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist.
- Überprüfung anhand der obligatorischen systematischen Abfragen der einschlägigen Datenbanken, ob der Drittstaatsangehörige nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten angesehen wird.
- Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft. Bei der Kontrolle biometrischer Reisepässe sind die Authentizität und Integrität der auf dem Mikrochip gespeicherten Daten zu prüfen. Für die Prüfung, ob die Daten auf dem Chip von einer befugten Behörde eingegeben und nicht manipuliert wurden, muss der Inhalt des Chips eine passive Authentifizierung aufweisen. Das Document-Signer-Zertifikat des Passherstellers ist mit dem

jeweiligen vertrauenswürdigen CSCA-Zertifikat des Ausstellungsstaates abzugleichen. Sofern die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht, sollte die Chipauthentifizierung zur Prüfung der Echtheit des Chips erfolgen.

3.6.2. Weitere Kontrollen bei der Ausreise können Folgendes umfassen:

- Überprüfung, ob der Betreffende, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Visums ist, es sei denn, er ist Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder sonstiger Dokumente, die zum Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten oder zur Wiedereinreise in dieses Gebiet berechtigen.
- Überprüfung, ob die Person nicht die zulässige Aufenthaltshöchstdauer überschritten hat.

- 3.7. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind, sollten grundsätzlich nicht aufgefordert werden zu belegen, welchem Zweck der geplante Aufenthalt dient und dass sie über Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen. Die sonstigen Kontrollen – insbesondere die Überprüfung der Reise- und Aufenthaltsdokumente sowie die Abfragen im SIS und in nationalen Datenbanken – müssen jedoch entsprechend den Vorgaben in [Abschnitt I Ziffer 1.2](#) und [Ziffer 3.6.2](#) durchgeführt werden.
- 3.8. Um die Kontrollverfahren an den Einreise-/Ausreise-Kontrollkabinen in der ersten Kontrolllinie nicht zu verzögern und wenn zusätzliche Überprüfungen vorgenommen werden müssen, können die oben erwähnten eingehenden Kontrollen an einem Ort abseits der Kabinen durchgeführt werden („Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie“).

Soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, müssen solche eingehenden Kontrollen auf Wunsch des Drittstaatsangehörigen in einem eigens dazu vorgesehenen nichtöffentlichen Bereich durchgeführt werden. Bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie muss der Drittstaatsangehörige über den Zweck der Kontrollen sowie über das Verfahren schriftlich informiert werden. Die Bekanntgabe dieser Informationen kann auf einem Plakat oder einem dem Betreffenden auszuhändigenden Faltblatt erfolgen. Das Plakat oder Faltblatt muss in allen Amtssprachen der Union sowie in der/den Sprache(n) der an die betreffenden Schengen-Staaten angrenzenden Länder verfügbar sein.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 7 und 8; Anhänge I und IV\)](#)
- [Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG \(Text von Bedeutung für den EWR\)](#)
- Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
- Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten

4. **ABFRAGEN IM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS) UND IN DER DATENBANK FÜR GESTOHLENE UND VERLORENE REISEDOKUMENTE (SLTD)**

4.1. Während der Grenzübertrittskontrollen müssen alle Personen und deren Reisedokumente mit dem SIS abgeglichen werden. Die nationalen Grenzkontrollanwendungen ermöglichen in der Regel eine integrierte Überprüfung von Personen und deren Reisedokumenten anhand der einschlägigen Datenbanken. Das SIS enthält Personen- und Sachfahndungsausschreibungen, die einer der folgenden Ausschreibungskategorien zuzuordnen sind:

- Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung (Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006): in diese Ausschreibungskategorie fallen Drittstaatsangehörige, die nicht berechtigt sind, in das Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen, Bulgariens oder Rumäniens einzureisen oder sich dort aufzuhalten;²²
- Personen, die zur Festnahme gesucht werden (Artikel 26 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates): in diese Ausschreibungskategorie fallen Personen, für die ein Europäischer Haftbefehl oder ein Auslieferungersuchen (assoziierte Staaten) ausgestellt wurde;
- Vermisste (Artikel 32 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates): Ziel dieser Ausschreibungskategorie ist es, Vermisste, darunter Kinder und unbegleitete Minderjährige, zu finden und sie in Gewahrsam zu nehmen, sofern dies rechtmäßig und notwendig ist;
- Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden (Artikel 34 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates): Ziel dieser Ausschreibungskategorie ist es, den Aufenthaltsort oder Wohnsitz von Personen zu ermitteln, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden (zum Beispiel Zeugen);
- Personen- und Sachfahndungen zur verdeckten oder zur gezielten Kontrolle (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates): Ziel dieser Ausschreibungskategorie ist es, Informationen über Personen oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Sachen zur

²² Bei einer Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist, ist gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 zu verfahren (siehe Abschnitt VIII Ziffer 8.3).

Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche oder nationale Sicherheit einzuholen;

- Sachfahndungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren (Artikel 38 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates): in diese Ausschreibungskategorie fallen Sachen (wie Fahrzeuge, Reisedokumente, Kreditkarten, Kfz-Kennzeichen und industrielle Ausrüstungen), die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden.

Es kommt vor, dass bei einer SIS-Abfrage Mehrfachausschreibungen zu derselben Person angezeigt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mehrere Schengen-Staaten dieselbe Person ausschreiben können. Im Falle eines solchen Treffers werden alle Ersuchen um Ergreifung von Maßnahmen auf dem Bildschirm angezeigt. Solange diese Ersuchen miteinander vereinbar sind, müssen alle Maßnahmen in Bezug auf die betreffende Person ergriffen werden. Bei unvereinbaren Ersuchen (beispielsweise zur Festnahme einer Person, aber auch zur Verweigerung ihrer Einreise) ist das SIRENE-Büro zu kontaktieren, um weitere Anweisungen entgegenzunehmen. Es ist zu beachten, dass Ausschreibungen von Personen zur Festnahme oberste Priorität im SIS haben.

Im Falle eines Treffers bei einer SIS-Ausschreibung und einer Interpol-„Ausschreibung“ ist nach dem SIS-Verfahren vorzugehen, da SIS-Ausschreibungen Vorrang haben. Die Treffermeldungen müssen dem SIRENE-Büro und nicht dem nationalen Interpol-Zentralbüro übermittelt werden.

4.2. Vorgehensweise im Falle eines SIS-Treffers

Im Falle eines SIS-Treffers in Bezug auf eine Person oder eine Sache wird die zu ergreifende Maßnahme auf dem Bildschirm des Grenzschutzbeamten angezeigt.

- 4.2.1. Personen, nach denen zur Festnahme gesucht wird, müssen festgenommen und den Behörden übergeben werden, die für Entscheidungen über eine vorläufige Ingewahrsamnahme zwecks Auslieferung oder Übergabe an den ersuchenden EU- oder Schengen-Staat zuständig sind.
- 4.2.2. Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wird, müssen – sofern die Umstände es zulassen – so rasch wie möglich an den Herkunftsort oder in ihren Herkunftsstaat rückgeführt werden. Diese Personen müssen bis zu ihrer Abreise aus

dem Gebiet des Schengen-Staates unter der Aufsicht der Grenzschutzbeamten bleiben. Im Falle eines Treffers bei einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines Aufenthaltstitels ist, muss besonders auf die Echtheit und Gültigkeit des Aufenthaltstitels geachtet werden. Des Weiteren ist das nationale **SIRENE**-Büro umgehend zu kontaktieren, um ein Konsultationsverfahren nach Abschnitt 4.5.1 des **SIRENE**-Handbuchs einzuleiten.

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, gelten besondere Bestimmungen (siehe [Abschnitt VIII Ziffer 8.3](#)).

- 4.2.3. Erwachsene müssen um ihre Zustimmung gebeten werden, bevor die Person bzw. Stelle informiert wird, die sie als vermisst gemeldet hat.
- 4.2.4. Besondere Aufmerksamkeit ist (begleiteten oder unbegleiteten) Minderjährigen zu widmen. Weitere Schritte dürfen erst nach Konsultation der zuständigen Behörden eingeleitet werden.
- 4.2.5. Die zur verdeckten oder gezielten Kontrolle aufgenommenen Daten sollten die Erlangung von unter anderem folgenden Informationen ermöglichen:
 - Ort, Zeit oder Anlass der Kontrolle,
 - Reiseweg und Reiseziel,
 - Begleitpersonen bzw. Insassen des Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs,
 - benutztes Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeug oder benutzter Container,
 - mitgeführte Sachen,
 - Umstände des Auffindens der Person oder des Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder Containers.

Bei der Erhebung dieser Daten ist darauf zu achten, dass der verdeckte Charakter der Kontrolle aufrechterhalten wird.

Bei gezielten Kontrollen können Personen, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Container und die mitgeführten Sachen durchsucht werden, um die oben genannten Informationen zu erlangen.

Ist in der Ausschreibung vermerkt, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, so sind die oben genannten Informationen umgehend dem nationalen SIRENE-Büro mitzuteilen.

*** Ersuchen um Auskunft über eine SIS-Ausschreibung**

Wenn jemand um Auskunft über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten im SIS und über seine Zugangsrechte ersucht, sollte der Grenzschutzbeamte dem Betreffenden die Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, bei denen er seine Rechte in Anspruch nehmen kann, mitteilen.

4.2.6. Sachfahndungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren umfassen:

- a) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge;
- b) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen, Außenbordmotoren und Container;
- c) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen;
- d) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Blankodokumente;
- e) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte ausgestellte Identitätsdokumente wie zum Beispiel Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
- f) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen;
- g) Banknoten (Registriergeld);
- h) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Wertpapiere und Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Obligationen, Aktien und Anteilspapiere.

*** Bewährte Vorgehensweise – Sicherstellung von Reisedokumenten**

Die Grenzschutzbeamten sollten alle Reisedokumente sicherstellen, die im SIS als gestohlen, unterschlagen, sonst abhandengekommen oder für ungültig erklärt erfasst

wurden, insbesondere wenn es sich dabei um Dokumente handelt, die für Reisezwecke für ungültig erklärt wurden.

Möglicherweise kann der Inhaber eines im SIS zur Sicherstellung erfassten Dokuments nachweisen, dass er rechtmäßig im Besitz dieses Dokuments ist, dass das Dokument im SIS erfasst wurde, weil es als verloren oder gestohlen gemeldet worden war, dass er aber das Dokument wiedergefunden und vergessen hat, dies den zuständigen Behörden mitzuteilen. In solchen Fällen sollten die Identität des Inhabers des Reisedokuments und sein Recht, das Dokument für Reisezwecke zu verwenden, stets bei den zuständigen Behörden – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem nationalen SIRENE-Büro – überprüft werden.

Wenn Grenzschutzbeamte weitere Informationen zu den Maßnahmen benötigen, die bei einer SIS-Ausschreibung zu ergreifen sind, sollten sie das nationale SIRENE-Büro kontaktieren und sich nach den nationalen Verfahren für Folgemaßnahmen im Falle eines SIS-Treffers erkundigen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation \(SIS II\) \(Artikel 24-26\)](#)

- [Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation \(SIS II\) \(Kapitel V-IX\)](#)

- [SIRENE-Handbuch Durchführungsbeschluss \(EU\) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation \(SIS II\) \(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C\(2017\) 5893\)](#)

- 4.3. Während der Grenzübertrittskontrollen müssen die Reisedokumente aller Personen mit der Interpol-Datenbank SLTD abgeglichen werden. Die SLTD enthält die Angaben zu gestohlenen und verlorenen Reisepässen, die von den Staaten, die die Dokumente ausgestellt haben, an die Datenbank übermittelt wurden. Im Falle eines Treffers in der

SLTD hat der Grenzschutzbeamte die nach nationalem Recht erforderlichen/empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KONTROLLEN BEI BESTIMMTEN PERSONENKATEGORIEN

5.1. Staatsoberhäupter

Staatsoberhäupter und Mitglieder ihrer Delegationen, deren Ein- und Ausreise den Grenzschutzbeamten auf diplomatischem Wege offiziell mitgeteilt wurde, dürfen keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

5.2. Piloten von Luftfahrzeugen

5.2.1. Piloten von Luftfahrzeugen und andere Besatzungsmitglieder in Ausübung ihres Berufes sind aufgrund ihrer Fluglizenz (Pilot's Licence) oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Certificate) nach Anlage 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 7. Dezember 1944 zum Grenzübertritt berechtigt, wenn sie

- a) in einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen an Bord oder von Bord ihres Flugzeugs gehen;
- b) sich in das Gebiet der Gemeinde begeben, zu der ein im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegener Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;
- c) sich mit einem beliebigen Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

In allen anderen Fällen müssen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige erfüllt sein.

5.2.2. Bei den Kontrollen in Flughäfen sollte das Flugpersonal nach Möglichkeit bevorzugt abgefertigt, d. h. entweder vor den Fluggästen oder an eigens dazu vorgesehenen Orten

kontrolliert werden. Gegenüber Flugpersonal, das den Grenzschutzbeamten bekannt ist, können sich die Grenzkontrollen auf Stichproben beschränken.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)
- [ICAO-Abkommen](#)

5.3. Seeleute

- 5.3.1. Die Schengen-Staaten dürfen Seeleuten gestatten, mit einem Reisepapier für Seeleute, das gemäß den Übereinkommen Nr. 108 (1958) oder Nr. 185 (2003) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Ausweise für Seeleute, dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) sowie den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurde, für einen Aufenthalt an Land im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden in die Schengen-Staaten einzureisen oder durch Rückkehr auf ihr Schiff aus den Schengen-Staaten auszureisen, ohne sich an einer Grenzübergangsstelle ausweisen zu müssen, sofern sie in der Besatzungsliste ihres Schiffes eingetragen sind, die zuvor den zuständigen Behörden zur Kontrolle vorgelegt wurde.

Aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung können Seeleute jedoch vor ihrem Landgang von den Grenzschutzbeamten einer Kontrolle nach Artikel 8 unterzogen werden.

- 5.3.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten erfüllen.

Allerdings kann Inhabern eines gültigen Seemannsbuchs oder eines besonderen Reisepapiers für Seeleute die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates in folgenden Fällen auch dann gestattet werden, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Visums sind und/oder nicht nachweisen können, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen:

- Einschiffung an Bord eines Schiffes, das bereits in einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen angelegt hat oder dort in Kürze einlaufen wird;

- Durchreise in einen Drittstaat oder Rückreise in den Herkunftsstaat;
- Dringlichkeit oder Notfälle (Krankheit, Entlassung, Ablauf des Vertrages usw.).

In diesen Fällen kann Inhabern eines Seemannsbuchs oder eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht im Besitz eines Visums sind, an der Grenze ein Visum erteilt werden (siehe [Abschnitt I Ziffer 9](#)).

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)
- [IAO-Übereinkommen Nr. 185](#)
- [Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs \(FAL\)](#)

5.4. Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen

5.4.1. Angesichts der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte oder Immunitäten kann Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen, die durch von den Schengen-Staaten anerkannte Drittstaaten und deren Regierungen ausgestellt wurden, bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell bestehenden Visumpflicht bei Grenzübertrittskontrollen gegenüber anderen Reisenden Vorrang eingeräumt werden. Personen, die im Besitz dieser Dokumente sind, müssen nicht nachweisen, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

5.4.2. Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Grenzschutzbeamte verlangen, dass sie ihren Status durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Akkreditierungsstaat ausgestellte Bescheinigungen, durch einen Diplomatenpass oder auf andere Weise nachweist. Bei Zweifeln kann der Grenzschutzbeamte in dringenden Fällen unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen nicht die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten verweigern, ohne

zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betreffende Person im SIS ausgeschrieben ist.

- 5.4.3. Akkreditierte Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen auf Vorlage eines von dem Außenministerium eines Schengen-Staates ausgestellten Ausweises und des Grenzübertrittspapiers in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen.

Ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, muss nicht überprüft werden, wenn ein Diplomat in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates einreist, in dem er akkreditiert und langfristig aufenthaltsberechtigt ist.

- 5.4.4. Diplomaten, die außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten akkreditiert sind, müssen bei Privatreisen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllen.

- 5.4.5. Besteht das Risiko und ein begründeter Verdacht, dass ein Diplomat sich eines Fehlverhaltens oder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, ist das Außenministerium des betreffenden Landes unverzüglich zu unterrichten.

- 5.4.6. Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genießt ein Diplomat Unverletzlichkeit und sonstige Immunitäten nur in dem Staat, in dem er akkreditiert ist, und in den Staaten, durch die er reist, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dies gilt nicht im Falle einer Privatreise des Diplomaten.

- 5.4.7. Mitglieder internationaler Organisationen, die im Besitz der von diesen Organisationen ausgestellten Dokumente sind, werden auf Reisen in Ausübung ihres Amtes bei Grenzübertrittskontrollen nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.

Bei den erwähnten Dokumenten handelt es sich insbesondere um:

- den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen;
- den Passierschein der Europäischen Union (EU);
- den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis;

- die nach Artikel III Absatz 2 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen ausgestellten Dokumente (Militärausweise mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Sammelmarschbefehlen) sowie im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden ausgestellte Dokumente.

Grundsätzlich müssen die Inhaber dieser Dokumente nicht nachweisen, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)
- [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961](#)

Link:

- [Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht](#)

5.5. **Grenzbewohner, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können**

5.5.1. Grenzbewohnern eines benachbarten Drittstaates, die im Besitz einer Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, welche im Rahmen einer entsprechenden Regelung auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens zwischen einem Schengen-Staat und dem betreffenden Drittstaat ausgestellt wurde, wird beim Grenzübergang eine Sonderbehandlung eingeräumt. Dies bedeutet:

- Sie müssen nicht im Besitz eines Visums sein, wenn sie Inhaber einer Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, die von dem Schengen-Staat ausgestellt wurde, dessen Grenze sie überschreiten wollen. Es kann von ihnen verlangt werden, dass sie neben der Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr einen Reisepass mit sich führen, sofern dies in dem bilateralen Abkommen mit dem betreffenden Drittstaat vorgesehen ist.
- Wenn die Gültigkeit und die Echtheit der Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr, die den Grenzbewohnerstatus der Person belegt, überprüft worden sind, sollten keine weiteren Kontrollen hinsichtlich des Zwecks

der Reise oder der Verfügbarkeit von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts durchgeführt werden.

– Weder die Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr noch der Reisepass, sofern seine Vorlage erforderlich ist, sollten bei der Einreise oder der Ausreise abgestempelt werden.

5.5.2. Im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen Schengen-Staaten und Drittstaaten kann den Inhabern dieser Genehmigungen der Grenzübergang weiter erleichtert werden (siehe [Abschnitt II Ziffer 3](#)).

** Rechtsgrundlage:*

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen](#)

- [Bilaterale Abkommen der Schengen-Staaten über den kleinen Grenzverkehr](#)

5.6. **Minderjährige**

5.6.1. Minderjährige bedürfen, unabhängig davon, ob sie in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, der besonderen Aufmerksamkeit der Grenzschutzbeamten. Alle Minderjährigen sind im Rahmen von Verfahren an der Grenze im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls zu behandeln. Minderjährigen ist im Rahmen von Verfahren an der Grenze Priorität einzuräumen; für eine kindgemäße Behandlung und Atmosphäre ist stets Sorge zu tragen. Grenzschutzbeamte sind verpflichtet, kindgerecht Auskunft zu geben und Verfahren an der Grenze zu erklären (z. B. mithilfe von Dolmetschern oder Zeichnungen), und müssen sicherstellen, dass die Minderjährigen sie verstehen. Dazu gehören eine erste Bestimmung des möglichen Bedarfs an internationalem Schutz bei minderjährigen Migranten, die irregulär in der EU ankommen und ihre sofortige Verweisung an die nationalen Kinderschutzbehörden entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen.

Bestehen Zweifel am tatsächlichen Alter einer Person, so ist die Person solange als Kind zu behandeln, bis in einem Verfahren zur Altersbestimmung Gegenteiliges festgestellt wird. In diesen Fällen und insbesondere, wenn es möglich scheint, dass die

Person minderjährig ist, ist die Person so rasch wie möglich an die für Minderjährige zuständigen Behörden, unter anderem zur Durchführung einer Altersbestimmung, zu verweisen. Insbesondere in Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde, oder in Fällen, in denen der Verdacht des Missbrauchs oder der Misshandlung besteht, sind die nationalen Kinderschutzbehörden so bald als möglich zu kontaktieren.

- 5.6.2. Bei Grenzübertrettskontrollen muss der Grenzschutzbeamte bei begleiteten Minderjährigen überprüfen, ob die Begleitpersonen gegenüber den Minderjährigen sorgeberechtigt sind, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird. Ist dies der Fall, stellt der Grenzschutzbeamte die erforderlichen Nachforschungen an, um die Entführung oder den in jedem Fall rechtswidrigen Entzug des Minderjährigen zu verhindern.

Um ein Verschwinden von Kindern zu verhindern, ist eine unverzügliche Registrierung sicherzustellen, insbesondere bei Kindern ohne Papiere.

- 5.6.3. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und -belege sicherzustellen, dass die Minderjährigen nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten in das Hoheitsgebiet einreisen bzw. das Hoheitsgebiet verlassen. Im Umgang mit den Minderjährigen ist stets eine kindgerechte, an das Alter und die Reife des Minderjährigen angepasste Sprache zu verwenden; ggf. ist ein Dolmetscher oder ein Kulturmittler hinzuzuziehen.

- 5.6.4. Bestehen Zweifel daran, dass ein Minderjähriger, bei dem es sich um einen EU-Bürger oder einen rechtmäßig in der EU wohnhaften Drittstaatsangehörigen handelt, zum Grenzübertritt bei der Ausreise berechtigt ist, sollte die nationale Kontaktstelle des EU- oder Schengen-Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz hat, kontaktiert werden.

Lassen die so erhaltenen Informationen auf eine etwaige Entführung schließen oder legen sie den Verdacht nahe, dass ein minderjähriger EU-Bürger oder ein minderjähriger Drittstaatsangehöriger mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU illegal ausreist, sollte der Grenzschutzbeamte

- dem Minderjährigen die Ausreise verweigern oder

– wenn keine hinlänglichen Gründe für eine Verweigerung der Ausreise des Minderjährigen, aber Bedenken wegen des Sorgerechts bestehen, Informationen über die Begleitperson des Minderjährigen und das Ziel einholen. Diese Informationen sollten unter Beachtung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften unverzüglich an die nationale Kontaktstelle des EU- oder Schengen-Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz hat, weitergeleitet werden.

In diesem Zusammenhang sollte es zu den Aufgaben der nationalen Kontaktstellen für Minderjährige gehören,

- soweit möglich Angaben zur Identität (Name, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) des Minderjährigen und der Begleitperson sowie zu dem Verhältnis zu machen, in dem diese zueinander stehen;
- andere nationale Stellen, die sich mit problematischen Fällen von Minderjährigen befassen, zu benachrichtigen und sie über diesbezügliche Vorsichtsmaßnahmen zu informieren;
- anderen EU-oder Schengen-Staaten Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit den nationalen Verfahren und den erforderlichen Dokumenten anzubieten.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

** Links:*

- [Liste der Kontaktstellen, die im Falle Minderjähriger konsultiert werden können](#)

- [Liste der für Grenzverwaltungsfragen zuständigen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten](#)

- [VEGA Handbook: Children at airports: children at risk on the move: Guidelines for border guards](#)

5.7. Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat²³

²³

Dieser Abschnitt gilt nicht für Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

5.7.1. Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates sind, aber einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und die im Rahmen eines Schulausflugs reisen, benötigen kein Visum für die Durchreise oder einen kurzfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie werden von einer Lehrkraft der betreffenden Schule begleitet, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments und erforderlichenfalls eines Visums ist.
- b) Die Lehrkraft kann ein von der betreffenden Schule ausgestelltes [Formular](#) vorweisen, auf dem alle an dem Ausflug teilnehmenden Schüler aufgeführt und der Zweck und die Umstände des geplanten Aufenthalts oder der Durchreise genau angegeben sind.
- c) Die Schüler sind im Besitz eines für den Grenzübertritt gültigen Dokuments.
Der Besitz eines gültigen Reisedokuments kann jedoch außer Acht gelassen werden, wenn
 - auf dem oben erwähnten Formular für jeden Schüler, der sich nicht durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen kann, ein aktuelles Lichtbild angebracht ist;
 - die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem die Schüler ihren Wohnsitz haben, bestätigt, dass die Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet berechtigt sind, und versichert, dass das Formular entsprechend beglaubigt ist (also von der zuständigen nationalen Behörde abgestempelt wurde);
 - der EU-Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnhaft sind, den anderen EU-Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass seine Listen als gültige Reisedokumente anerkannt werden sollten.

5.7.2. Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen sind weder die Schüler noch die sie begleitenden Lehrkräfte von den entsprechend den allgemeinen Vorschriften durchzuführenden Grenzübertrittskontrollen befreit (Abschnitt I Ziffer 1).

Im Einklang mit [Abschnitt I Ziffer 8](#) kann ihnen die Ein- oder die Durchreise verweigert werden, wenn hierfür Gründe vorliegen.

- 5.7.3. Von der Visumpflicht befreit werden können auch auf einem Schulausflug befindliche Schüler, die die Staatsangehörigkeit eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates besitzen, aber in einem dieser Pflicht nicht unterliegenden Drittstaat wohnhaft sind (zum Beispiel Schüler türkischer Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Wohnsitz in Montenegro).

** Rechtsgrundlage:*

- [94/795/JI: Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b\) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)

5.8. **Grenzarbeitnehmer**

Grenzarbeitnehmer und andere Gruppen regelmäßiger Grenzpendler, die den Grenzschutzbeamten gut bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, müssen nur stichprobenweise daraufhin überprüft werden, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Die Stichprobenkontrollen sind entsprechend den generell für Drittstaatsangehörige geltenden Verfahren bzw. den Verfahren für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, vorzunehmen.

Dieser Personenkreis ist unangekündigt und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

5.9. **ADS-Touristen**

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS-Vereinbarung) enthält genaue Regelungen für Touristengruppen chinesischer Staatsbürger, die aus China in das Gebiet der Union reisen.

Die Teilnehmer solcher chinesischen Reisegruppen („ADS-Touristen“), die aus mindestens fünf Personen bestehen sollten, dürfen nur als Gruppe in das Gebiet der Union einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen. Außerdem müssen sie im Gebiet der Union als Gruppe nach einem vorher festgelegten Reiseprogramm reisen.

Grundsätzlich müssen ADS-Touristen von einem Reiseleiter begleitet werden, der zu gewährleisten hat, dass die betreffenden Touristen als Gruppe in das Gebiet der Union einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen.

ADS-Touristengruppen sind den üblichen Kontrollverfahren ([Abschnitt I](#) Ziffer 1.2) zu unterziehen. Dabei ist auch der ADS-Status zu überprüfen, der in jedem Fall auf der Visummarke angegeben sein sollte. Visa mit dem Vermerk „ADS“ sind stets Einzelvisa. Der Reiseleiter muss ebenfalls den üblichen Kontrollverfahren unterzogen werden, bei denen auch sein Status als Reiseleiter zu überprüfen ist.

Der Grenzschutzbeamte kann sich auch Unterlagen vorzeigen lassen, die den ADS- und den Reiseleiter-Status belegen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen \(ADS\)](#)

5.10. **Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte**

Die Regeln für die Ein- und Ausreise von Angehörigen der Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr in Notlagen sowie von Grenzschutzbeamten, die die Grenze in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben überschreiten, sind in innerstaatlichen Vorschriften niederzulegen.

5.11. **Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen**

Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen, die regelmäßig ohne Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaates in die Schengen-Staaten zurückkehren, werden keinen systematischen Kontrollen unterzogen. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Kontrollen wird jedoch das Risiko der illegalen Einwanderung berücksichtigt.

5.12. Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Mit der Richtlinie 2014/66/EU wurde eine Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt. Darin werden eigenständige Regeln festgelegt, wonach Inhaber von Aufenthaltstiteln für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer – dazu gehören auch die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer – berechtigt sind, im Rahmen der Mobilität in einen oder mehrere zweite EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind (d. h. alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich), einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Kurzfristige Mobilität (bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist): Inhaber eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer benötigen kein gültiges Visum, sofern sie nachweisen, dass sie im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie in einen zweiten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, reisen. Als Nachweise sind vorzulegen:

- a) eine Kopie der Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung im ersten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie *oder*
- b) ein Schreiben der aufnehmenden Niederlassung im zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat, worin mindestens die Einzelheiten der Dauer der Mobilität innerhalb der Union und des Standorts bzw. der Standorte der aufnehmenden Niederlassung(en) im zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat angegeben werden.

Die zulässige Höchstdauer der kurzfristigen Aufenthalte in den zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaaten kann nach Maßgabe der Vorschriften für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Dauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen überschreiten: Darauf folgende kurzfristige Aufenthalte mit einer Dauer von bis

zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind, sind zulässig und können in der Summe abhängig von den Umständen des Einzelfalls zusammen einen wesentlichen Teil der Gesamthöchstdauer des Aufenthalts unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (drei Jahre für Führungskräfte und Spezialisten, ein Jahr für Trainees) ausmachen. Die Vorschriften über die kurzfristige Mobilität kommen ab dem 29. November 2016 unmittelbar zur Anwendung.

*** Beispiel:**

Im Fall einer indischen Führungskraft mit einem kroatischen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ist ein Aufenthalt von 170 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen (90 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Italien und 80 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Deutschland) zulässig, ohne dass dabei gegen die Schengen-Vorschriften verstoßen wird.

Langfristige Mobilität (mehr als 90 Tage je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist): Die Vorschriften bezüglich der langfristigen Mobilität hängen davon ab, wofür sich der betreffende zweite EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, bei deren Umsetzung entscheidet (siehe nachfolgende Tabelle). Die zweiten, durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaaten können entweder die Ausstellung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der „Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern“ (Antragsverfahren) durch den zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat fordern oder sich für die Anwendung der Vorschriften für die kurzfristige Mobilität entscheiden. Im ersten Fall ist ein Aufenthaltstitel im Rahmen der „Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern“ erforderlich; im zweiten Fall gelten die vorstehend beschriebenen Vorschriften.

Zusammenfassung - gewählte Verfahren für die kurz- und langfristige Mobilität

(kein Verfahren / Mitteilung / Antrag) (letztmalig aktualisiert am 26.6.2018 – die Angaben in Klammern verweisen auf Mitgliedstaaten, die bislang die vollständige Umsetzung noch nicht gemeldet haben)

	Kurzfristige	Langfristige
--	--------------	--------------

	Mobilität	Mobilität
BE	(Mitteilung)	(Antrag)
BG	kein Verfahren	Antrag
CZ	kein Verfahren	Antrag
DE	Mitteilung	Antrag
EE	Mitteilung	Mitteilung
EL	Mitteilung	Mitteilung
ES	Mitteilung	Mitteilung
FR	Mitteilung	Antrag
HR	kein Verfahren	Antrag
IT	kein Verfahren	Antrag
CY	Mitteilung	Antrag
LV	kein Verfahren	Antrag
LT	kein Verfahren	Antrag
LU	Mitteilung	Antrag
HU	Mitteilung	Antrag
MT	Mitteilung	Antrag
NL	Mitteilung	Antrag
AT	kein Verfahren	Antrag
PL	Mitteilung	Antrag
PT	kein Verfahren	Antrag
RO	Mitteilung	Antrag
SI	Mitteilung	Antrag
SK	Mitteilung	Mitteilung
FI	Mitteilung	Antrag
SE	kein Verfahren	Antrag

** Rechtsgrundlage:*

- [Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers \(Artikel 20-23\)](#)

5.13. **Forscher und deren Familienangehörige**

Mit der Richtlinie (EU) 2016/801 wurde eine Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt. Darin werden eigenständige Regeln festgelegt, wonach Inhaber eines Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt für Forscher und deren Familienangehörige, die von einem durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden – dazu gehören auch Aufenthaltstitel oder Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurden – berechtigt sind, im Rahmen der Mobilität in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind (d. h. alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich), einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Kurzfristige Mobilität (bis zu 180 Tage je Zeitraum von 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist)

Inhaber einer Forschungsgenehmigung oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt benötigen kein gültiges Visum bzw. keinen gültigen Aufenthaltstitel des EU-Mitgliedstaates der Einreise, sofern sie nachweisen, dass sie im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie in einen zweiten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, reisen. Als Nachweise sind vorzulegen:

- a) eine Kopie der Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten EU-Mitgliedstaates und der zweiten EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind, gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie oder
- b) eine Kopie der Aufnahmevereinbarung, in der die Einzelheiten der Mobilität des Forschers angegeben sind, oder – falls die Einzelheiten der Mobilität nicht in der Aufnahmevereinbarung angegeben sind – ein Schreiben der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, in dem mindestens die Dauer der Mobilität innerhalb der Union und der Standort der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat angegeben sind.

Familienangehörige des Forschers, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, benötigen ebenfalls kein gültiges Visum oder keinen gültigen Aufenthaltstitel des EU-Mitgliedstaats, in den sie einreisen, sofern sie nachweisen, dass sie den Forscher begleiten, der im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie in einen zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat reist. Als Nachweise sind vorzulegen: ein vom ersten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, erteilter gültiger Aufenthaltstitel und entweder

- a) eine Kopie der Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten EU-Mitgliedstaates und der zweiten EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind, gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie oder
- b) ein Nachweis, dass sie den Forscher begleiten.

Forscher und deren Familienangehörige dürfen sich bis zu 180 Tage je Zeitraum von 360 Tagen in einem zweiten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, aufhalten. Darauf folgende kurzfristige Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu 180 Tagen je Zeitraum von 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind, sind zulässig und können in der Summe abhängig von den Umständen des Einzelfalls zusammen einen wesentlichen Teil der Gesamthöchstdauer des Aufenthalts eines Forschers und seiner Familienangehörigen ausmachen. Die Vorschriften über die kurzfristige Mobilität kommen ab dem 24. Mai 2018 unmittelbar zur Anwendung.

***Beispiel:**

Ein nigerianischer Forscher mit einem bulgarischen Aufenthaltstitel oder einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt verstößt nicht gegen die Schengen-Vorschriften, wenn sein Aufenthalt bis zu 250 Tage, d. h. 150 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Italien und 100 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Deutschland, umfasst.

Langfristige Mobilität (mehr als 180 Tage je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist): Die Vorschriften bezüglich der langfristigen Mobilität hängen davon ab, wofür sich der betreffende zweite EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, bei deren Umsetzung entscheidet (siehe nachfolgende Tabelle). Die zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaaten können entweder die Ausstellung eines

Aufenthaltstitels bzw. eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt im Rahmen der „Mobilität von Forschern“ (Antragsverfahren) durch den zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat fordern, oder sich für die Anwendung der Vorschriften für die kurzfristige Mobilität entscheiden. Im ersten Fall ist ein Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Rahmen der „Mobilität von Forschern“ erforderlich, im zweiten Fall gelten die vorstehend beschriebenen Vorschriften. Das Verfahren für Familienangehörige ist identisch zu dem für die Forscher.

Zusammenfassung - gewählte Verfahren für die kurz- und langfristige Mobilität

(kein Verfahren / Mitteilung / Antrag) (letzte Aktualisierung am 4.7.2019 – die Angaben in Klammern beziehen sich auf Mitgliedstaaten, die die vollständige Umsetzung bislang noch nicht mitgeteilt haben)

	Kurzfristige Mobilität	Langfristige Mobilität
BE	(Mitteilung)	(Antrag)
BG		
CZ	(kein Verfahren)	(kein Verfahren)
DE	Mitteilung	Antrag
EE	Mitteilung	Mitteilung
EL	(Mitteilung)	(Mitteilung)
ES	Mitteilung	Mitteilung
FR	(Mitteilung)	(Mitteilung)
HR	Mitteilung	Antrag
IT	Mitteilung	Antrag
CY	Mitteilung	Antrag
LV	kein Verfahren	Antrag
LT	kein Verfahren	Antrag
LU	Mitteilung	Antrag
HU	Mitteilung	Antrag
MT	Mitteilung	Antrag
NL	Mitteilung	Antrag
AT	kein Verfahren	Antrag
PL	Mitteilung	Antrag
PT	kein Verfahren	Antrag

RO	Mitteilung	Antrag
SI	(Mitteilung)	(Antrag)
SK	Mitteilung	Mitteilung
FI	Mitteilung	Mitteilung
SE		

** Rechtsgrundlage:*

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit \(Neufassung\)](#) (Artikel 27, 28, 29, 30 und 32)

5.14. **Studenten**

Mit der Richtlinie (EU) 2016/801 wurde eine Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt. Darin werden eigenständige Regeln festgelegt, wonach Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für Studenten, die von einem durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden – dazu gehören auch die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder Visa für den längerfristigen Aufenthalt –, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, oder für die eine Vereinbarung über die Mobilität zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, sind berechtigt, in einen oder mehrere zweite EU-Mitgliedstaaten (d. h. alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich), die an die Richtlinie gebunden sind, für eine Dauer von bis zu 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, einzureisen und sich dort aufzuhalten und zu studieren.

Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für Studenten mit der Angabe eines bestimmten Programms oder einer Vereinbarung benötigen kein gültiges Visum bzw. keinen gültigen Aufenthaltstitel des EU-Mitgliedstaates der

Einreise, sofern sie nachweisen, dass sie im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie in einen zweiten durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat reisen. Als Nachweise sind vorzulegen:

- a) eine Kopie der Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten EU-Mitgliedstaates und der zweiten EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind, gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie oder
- b) der Nachweis, dass der Student einen Teil des Studiums im zweiten Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen absolviert.

Darauffolgende Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind, sind zulässig und können in der Summe abhängig von den Umständen des Einzelfalls einen wesentlichen Teil der Gesamthöchstdauer des Aufenthalts eines Studenten ausmachen. Die Vorschriften über die Mobilität von Studenten kommen ab dem 24. Mai 2018 unmittelbar zur Anwendung.

***Beispiel:**

Ein amerikanischer Student mit einem rumänischen Aufenthaltstitel für Studenten, der an einer deutschen Universität am Programm Erasmus+ teilnimmt, kann sich bis zu 360 Tage in Deutschland aufhalten, ohne dabei gegen die Schengen-Vorschriften zu verstoßen.

Zusammenfassung - gewählte Verfahren für die Mobilität von Studenten

(kein Verfahren / Mitteilung) (letzte Aktualisierung am 4.7.2019 – die Angaben in Klammern beziehen sich auf Mitgliedstaaten, die die vollständige Umsetzung bislang noch nicht mitgeteilt haben)

	Mobilität von Studenten
BE	(Mitteilung)
BG	
CZ	(kein Verfahren)

DE	Mitteilung
EE	kein Verfahren
EL	(Mitteilung)
ES	Mitteilung
FR	(Mitteilung)
HR	Mitteilung
IT	Mitteilung
CY	Mitteilung
LV	kein Verfahren
LT	kein Verfahren
LU	Mitteilung
HU	Mitteilung
MT	Mitteilung
NL	Mitteilung
AT	kein Verfahren
PL	Mitteilung
PT	Mitteilung
RO	Mitteilung
SI	(Mitteilung)
SK	Mitteilung
FI	Mitteilung
SE	

** Rechtsgrundlage:*

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an](#)

6. ABSTEMPELN DER REISEDOKUMENTE

- 6.1. Die Reisedokumente aller Drittstaatsangehörigen müssen grundsätzlich bei der Ein- und der Ausreise abgestempelt werden. Der Stempel ist kein Beleg dafür, dass eine eingehende Kontrolle durchgeführt wurde; anhand des Stempels lassen sich mit Sicherheit lediglich das Datum und der Ort des Grenzübertritts feststellen. Außerdem soll während der Kontrolle bei der Einreise und bei der Ausreise überprüft werden können, ob die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien bzw. Zypern (90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) eingehalten wurde.
- 6.2. **In den folgenden Dokumenten darf kein Einreise- oder Ausreisestempel angebracht werden:**
- a) in den Reisedokumenten von Staatsangehörigen der EU, Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz;
 - b) in den Reisedokumenten von Staatsoberhäuptern und Würdenträgern, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;
 - c) in den Fluglizenzen von Piloten oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;
 - d) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen Hafens im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates aufhalten;
 - e) in den Reisedokumenten der Besatzung und der Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, die nicht den Grenzübertrittskontrollen gemäß [Abschnitt IV Ziffer 2](#) unterliegen;
 - f) in den Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos;
 - g) in den Dokumenten von Grenzbewohnern, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können ([Abschnitt II Ziffer 3](#));

- h) in den Reisedokumenten des Zugpersonals auf internationalen Personen- und Güterzugverbindungen;
- i) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG vorzeigen.

Das Reisedokument von Familienangehörigen von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, ist ebenfalls abzustempeln, es sei denn, die betreffenden Personen zeigen eine Aufenthaltskarte vor, die nach Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitgeteilt und gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde oder auf der eindeutig angegeben ist, dass es sich um einen Familienangehörigen eines EU-Bürgers oder einen Familienangehörigen eines Bürgers des EWR oder der Schweiz handelt.

***Beispiele:**

- 1) Eine ukrainische Staatsbürgerin, die mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet ist und eine niederländische Aufenthaltskarte besitzt (die sie als Familienangehörige eines EU-Bürgers ausweist), wird von ihrem Ehemann begleitet oder reist ihm später nach und nimmt somit das Recht auf freien Personenverkehr in Anspruch: Das Reisedokument der betreffenden Person **ist nicht** abzustempeln.
- 2) Der moldauische Ehemann einer italienischen Staatsbürgerin, der eine irische Aufenthaltskarte besitzt (die ihn als Familienangehörigen einer EU-Bürgerin ausweist), wird von seiner Ehefrau begleitet: Das Reisedokument der betreffenden Person **ist nicht** abzustempeln.
- 3) Eine indische Staatsbürgerin, die mit einem französischen Staatsbürger verheiratet ist und ein Schengen-Visum, aber (noch) keine Aufenthaltskarte besitzt, folgt ihrem französischen Ehemann nach Deutschland: In diesem Fall **muss** das Reisedokument der betreffenden Person abgestempelt werden.²⁴

6.3. Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen und wenn der Abdruck des Einreise- oder des Ausreisestempels zu erheblichen Schwierigkeiten für den Betreffenden führen könnte,

²⁴

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung, wonach die konkrete Verpflichtung zum Abstempeln besteht, derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

kann der Stempel ausnahmsweise auf einem gesonderten Blatt angebracht werden. Dieses Blatt ist dem Drittstaatsangehörigen auszuhändigen.

- 6.4. Wenn auf dem Grenzübertrittspapier eines Drittstaatsangehörigen kein weiterer Stempel angebracht werden kann, da keine freien Seiten mehr vorhanden sind, sollte dem Drittstaatsangehörigen die Beantragung eines neuen Reisepasses empfohlen werden, damit künftig wieder Stempel angebracht werden können.

Ausnahmsweise – insbesondere im Falle regelmäßiger Grenzpendler – können weitere Stempel auf einem gesonderten Blatt angebracht werden. Dieses Blatt ist dem Drittstaatsangehörigen auszuhändigen.

In jedem Fall ist **das Fehlen freier Seiten in einem Reisepass an sich noch kein ausreichender Grund, um einer Person die Einreise zu verweigern** (siehe [Abschnitt I Ziffer 8](#) zu den Gründen für die Einreiseverweigerung).

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

Das in den Ziffern 6.4 und 6.5 erwähnte Blatt sollte folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung und Ort der Grenzübergangsstellen;
- Ausstellungsdatum;
- Name des Inhabers des Reisedokuments;
- Nummer des Reisedokuments;
- Stempel und Amtssiegel der Grenzübergangsstelle;
- Name und Unterschrift des Grenzschutzbeamten.

- 6.5. Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempel grundsätzlich auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht. Ist die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), so müssen diese auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht werden. Kann diese Seite nicht verwendet werden, so wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. Die maschinenlesbare Zone darf nicht abgestempelt werden; außerdem dürfen keine Stempel auf der Seite mit den personenbezogenen Daten und auf anderen Seiten mit offiziellen Anmerkungen angebracht werden.

***Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Die Stempel sollten nach Möglichkeit in chronologischer Reihenfolge angebracht werden, damit leichter festgestellt werden kann, wann der Betreffende die Grenze zuletzt überschritten hat.
- Der Ausreisestempel sollte in der Nähe des Einreisestempels angebracht werden.
- Im Interesse der besseren Lesbarkeit sollte der Stempel waagrecht angebracht werden.
- Kein Stempel sollte über bereits vorhandenen Stempeln, einschließlich der Stempel anderer Länder, angebracht werden.

- 6.6. Für den Nachweis der Ein- und der Ausreise werden Stempel unterschiedlicher Form verwendet (rechteckig für die Einreise, rechteckig mit abgerundeten Ecken für die Ausreise). Diese Stempel enthalten den/die Buchstaben zur Bezeichnung des betreffenden Landes sowie die Angabe der Grenzdienststelle, das Datum, die Kontrollnummer und ein Piktogramm zur Kennzeichnung des Weges, auf dem die Einreise und die Ausreise erfolgt sind (Land-, Luft- oder Seeweg).

Fragen zu Ein- und Ausreisestempeln beantworten die von den einzelnen Schengen-Staaten zu diesem Zweck eingerichteten [Kontaktstellen](#), die auch Unterlagen über ge- oder verfälschte, abhanden gekommene oder unsachgemäß angebrachte Stempel bereitstellen.

- 6.7. Jede Grenzübergangsstelle muss die Ein- und Ausreisestempel erfassen, die den die Kontrollen durchführenden Grenzschutzbeamten ausgehändigt und von diesen zurückgegeben werden. Dies gilt auch für die Bezugsnummer des jeweiligen Stempels, die zu einem späteren Zeitpunkt eventuell zu Vergleichszwecken benötigt wird.

Die nicht verwendeten Stempel sind einzuschließen und dürfen nur befugten Grenzschutzbeamten zugänglich sein.

- 6.8. Die Sicherheitscodes der Stempel müssen in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat geändert werden.
- 6.9. Stellt sich bei der Ausreise heraus, dass das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen keinen Einreisestempel aufweist, so kann der Grenzschutzbeamte annehmen, dass der Inhaber des Reisedokuments illegal in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder in das Gebiet eines den Schengen-Besitzstand

noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staates eingereist ist und/oder die zulässige Aufenthaltshöchstdauer überschritten hat. Ist dies der Fall, kann entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften eine Strafe verhängt werden.

**Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 11 und Anhang IV\)](#)
- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5\)](#) in Verbindung mit der [Mitteilung der Kommission KOM\(2009\) 313 endg.](#)
- [Schengener Übereinkommen \(Artikel 21\)](#)
- [Liste der Kontaktstellen für den Austausch von Informationen zu Sicherheitscodes auf Ein- und Ausreisestempeln](#)

7. LOCKERUNG DER KONTROLLEN

- 7.1. Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen oder den Binnengrenzen, an denen die Grenzkontrollen noch nicht aufgehoben wurden, können in außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen gelockert werden. Solche außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich trotz Ausschöpfung aller personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten an der Grenzübergangsstelle ergeben. Dies könnte zum Beispiel bei Überschwemmungen oder anderen schweren Naturkatastrophen der Fall sein, aufgrund deren die Grenze an bestimmten Grenzübergangsstellen nicht mehr passiert werden kann, sodass die betreffenden Verkehrsströme umgeleitet und an einer einzigen Grenzübergangsstelle abgefertigt werden müssen.
- 7.2. Werden die Grenzübertrittskontrollen gelockert, so hat die Grenzübertrittskontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der des Ausreiseverkehrs. Die Entscheidung zur Lockerung der Kontrollen ist von dem leitenden Grenzschutzbeamten der Grenzübergangsstelle zu treffen. Eine derartige Lockerung der Kontrollen darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und stufenweise angeordnet werden.

- 7.3. Auch bei einer Lockerung der Kontrollen muss der Grenzschutzbeamte die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise gemäß [Abschnitt I Ziffer 6](#) abstempeln und in jedem Fall eine Mindestkontrolle zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen durchführen.

**Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 9\)](#)

8. EINREISEVERWEIGERUNG

- 8.1. Drittstaatsangehörigen ist die Einreise zu verweigern, wenn sie
- a) nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind;
 - b) falsche (ge- oder verfälschte) Reisedokumente mit sich führen;
 - c) nicht im Besitz gegebenenfalls erforderlicher gültiger Visa oder von Schengen-Staaten ausgestellter Aufenthaltstitel bzw. Visa für den längerfristigen Aufenthalt sind;²⁵
 - d) im Besitz falscher (ge- oder verfälschter) Visa oder Aufenthaltstitel sind;
 - e) über keine geeigneten Unterlagen verfügen, die den Zweck und die Umstände des Aufenthalts rechtfertigen;
 - f) sich bereits 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen (wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird) im Raum ohne Binnengrenzkontrollen bzw. jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien bzw. Zypern aufgehalten haben;
 - g) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland verfügen;
 - h) im SIS oder in nationalen Datenbanken zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind;²⁶

²⁵ Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die von Bulgarien, Kroatien, Rumänien bzw. Zypern ausgestellt wurden, sind nicht für die Einreise in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen gültig.

²⁶ Grenzschutzbeamte Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens sind nicht verpflichtet, Drittstaatsangehörigen, die im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind, die Einreise zu verweigern.

- i) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Schengen-Staaten darstellen.

***Beispiele:**

1) Ein Radrennenteam aus Nigeria will in die Ukraine einreisen, angeblich um an einem dort veranstalteten Radrennen teilzunehmen. Sie treffen am Flughafen Warschau (Polen) ein und geben an, mit dem Bus in die Ukraine weiterzureisen. Bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie wird festgestellt, dass sie zwar über ein gültiges Transitvisum für Polen, nicht jedoch über ein gültiges Visum für die Einreise in die Ukraine verfügen. Eine eingehendere Befragung findet in der zweiten Kontrolllinie statt. Dabei legen die Radfahrer ein Dokument vor, das die Teilnahme an dem Rennen bestätigt; des Weiteren behaupten sie, dass sie an der ukrainischen Grenze problemlos Visa erhalten würden. Sie besitzen jedoch weder die für das Rennen benötigten Fahrräder noch können sie schlüssig erklären, wo und wie sie diese in der Ukraine erhalten werden. Nach einer diesbezüglichen Konsultation der ukrainischen Grenzschutzbeamten und in Anbetracht von deren negativer Stellungnahme bezüglich einer etwaigen Visumerteilung an der Grenze wird entschieden, die Einreise zu verweigern.

2) Ein moldauischer Staatsbürger kommt mit dem Auto an der ungarisch-ukrainischen Grenze an und möchte angeblich zu Urlaubszwecken nach Deutschland reisen. Bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie wird festgestellt, dass der Reisende keine Unterlagen (Hotelreservierung, Einladungsschreiben usw.) vorzeigen kann, die darüber Aufschluss geben, wo er sich in Deutschland aufhalten wird. Er kann auch nicht nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, um den Aufenthalt und die Rückreise zu finanzieren. In diesem Fall wird entschieden, die Einreise zu verweigern.

3) Ein tunesischer Staatsbürger trifft im Flughafen Schiphol (Niederlande) ein. Er will seine in Brüssel (Belgien) wohnhaften Verwandten (Geschwister)

besuchen. Er ist im Besitz eines gültigen Schengen-Visums, eines Rückreisetickets und einer Einladung/Bürgschaft seiner in Belgien wohnhaften Gastgeber. Das Einladungsschreiben wurde jedoch nicht von den zuständigen belgischen Behörden (wie vom belgischen Recht vorgeschrieben) beglaubigt. In einem solchen Fall sollten weitere Überprüfungen vorgenommen werden, bevor über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise entschieden wird. So sollte der Reisepass daraufhin überprüft werden, ob der Person zuvor bereits Schengen-Visa erteilt und sie diese rechtmäßig verwendet hat; die vorherigen Ein- und Ausreisestempel sollten verglichen werden, um festzustellen, ob die betreffende Person in der Vergangenheit im Raum ohne Binnengrenzkontrollen Aufenthaltsfristen überschritten hat; mit den zuständigen belgischen Behörden sollte Kontakt aufgenommen werden, um diese zu ersuchen, die erforderlichen Überprüfungen bezüglich der Gastgeber vorzunehmen. Durch diese Kontrollen soll die Bona-fide-Eigenschaft der betreffenden Person überprüft werden; eine Entscheidung wird ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen getroffen.

4) Ein Flugzeug aus Shanghai landet auf dem Flughafen Helsinki-Vantaa (Finnland). Laut WHO besteht (aufgrund des SARS-Risikos) eine Gesundheitskrise internationalen Ausmaßes, sodass bei allen Fluggästen aus China strikte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen. So werden alle Fluggäste ersucht, ein Formular auszufüllen, in das für den Fall, dass sie später ausfindig gemacht werden müssen, unter anderem die Sitzplatznummer im Flugzeug und die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben einzutragen sind. Im Terminal passieren alle Fluggäste einen speziellen Korridor mit medizinischer Ausrüstung. Einige chinesische Staatsbürger und EU-Bürger weisen SARS-Symptome auf, und es geht immer noch ein Infektionsrisiko von ihnen aus. Nach Konsultation von Ärzten wird aufgrund des großen Risikos einer Ausbreitung der Krankheit entschieden, den chinesischen Staatsbürgern die Einreise zu verweigern und die EU-Bürger unverzüglich in ein Krankenhaus einzuweisen. Andere Fluggäste werden aufgrund der auf dem Formular gemachten Angaben kontaktiert und gebeten, einen Arzt aufzusuchen. Dies schließt nicht aus, dass alternative Maßnahmen

wie Quarantänemaßnahmen getroffen werden können, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angemessen und gerechtfertigt ist.

5) Eine Gruppe von Fußballfans aus der Ukraine trifft mit einem Reisebus an der polnisch-ukrainischen Grenze ein. Bei der Grenzübertrittsskontrolle wird festgestellt, dass sie einige gefährliche Instrumente wie Baseballschläger, Nunchaku, Messer und andere Gegenstände besitzen, mit denen Menschen verletzt werden könnten. In diesem Fall muss die Einreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung verweigert werden, es sei denn, die Reisenden sind bereit, die gefährlichen Instrumente vor dem Überschreiten der polnischen Grenze abzugeben.

6) Eine Gruppe junger marokkanischer Touristen trifft mit der Fähre aus Tanger im Hafen von Alicante (Spanien) ein. Laut Reiseroute will die Gruppe unter anderem zwei Städte in Spanien (Barcelona und Madrid) und mehrere Städte in Frankreich besuchen. Die Reisetilnehmer wollen vom Flughafen Charles de Gaulle (Paris) nach Marokko zurückfliegen; sie besitzen gültige Flugscheine für den Rückflug. Bei der Grenzübertrittsskontrolle stellt sich heraus, dass einer von ihnen kein gültiges Schengen-Visum hat, da er sich laut eigenen Angaben dieses Visum aus Zeitgründen nicht beschaffen konnte. Es wird überprüft, zu welchem Zweck die Reise durchgeführt wird und ob die Reisenden über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Mittel verfügen. Die Person ohne Schengen-Visum kann jedoch nicht nachweisen, dass sie das Visum nicht im Voraus beantragen konnte oder dass unvorhersehbare oder zwingende Einreisegründe vorliegen. Sofern keine humanitären Gründe und/oder internationale Verpflichtungen geltend gemacht werden können, ist in einem solchen Fall der Person ohne Visum die Einreise zu verweigern.

7) Eine russische Familie will die estnische Grenze mit dem Auto passieren. Das Fahrzeug scheint jedoch einen schwerwiegenden mechanischen Defekt (nicht funktionierende Bremsen) zu haben, durch den andere Personen gefährdet werden könnten. Unter diesen Umständen kann den betreffenden Personen die Einreise mit diesem Auto erst gestattet werden, wenn das

Problem behoben ist. Wenn jedoch alle anderen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, muss es ihnen erlaubt werden, zu Fuß oder mit anderen Mitteln in das betreffende Hoheitsgebiet einzureisen.

8) Ein somalischer Staatsbürger mit gewöhnlichem somalischen Reisepass ist im Besitz eines Aufenthaltstitels, der von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurde, und möchte in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates einreisen. Diese Person ist nicht in den nationalen Datenbanken zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Die Tschechische Republik erkennt gewöhnliche somalische Reisepässe nicht an. Zu den Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes gehört der Besitz eines gültigen Reisedokuments, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigt. Es gibt jedoch keine formelle Hierarchie für diese Einreisevoraussetzungen; Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes können für alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes Anwendung finden. Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes erfüllen, aber Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets eines den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staates gestattet, der den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, es sei denn, die Drittstaatsangehörigen sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit der Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern. Im Falle des somalischen Staatsbürgers wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets eines den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staates, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat,

gestattet.

8.2. In folgenden Fällen darf ein Schengen-Staat dem Drittstaatsangehörigen die Einreise nicht verweigern und lässt ihn in das betreffende Hoheitsgebiet einreisen:

- a) aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder bei entsprechenden internationalen Verpflichtungen;
- b) wenn die Person, die nicht im Besitz eines Visums ist, die Kriterien für die Visumerteilung an der Grenze erfüllt ([Abschnitt I Ziffer 9](#));
- c) wenn die Person ein Visum für die mehrfache Einreise besitzt, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde;
- d) wenn die Person ein Visum für die mehrfache Einreise besitzt, jedoch zu anderen Zwecken als ggf. im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke angegeben ist reist. Die nationalen Anmerkungen, die von einigen Mitgliedstaaten gemacht werden, können mit dem (Haupt-)Zweck, für den das Visum beantragt wurde, verknüpft sein. Eine solche Eintragung auf der Visummarke hindert den Inhaber nicht daran, ein gültiges Visum für die mehrfache Einreise für Reisen zu anderen Zwecken zu verwenden (siehe Abschnitt I Ziffer 8.6).
- e) wenn die Person im Besitz eines von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat erteilten gültigen Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, aber nicht alle Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes erfüllt, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des anderen Schengen-Staates gestattet, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet und den Aufenthaltstitel bzw. das Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt hat. Die Durchreise kann jedoch verweigert werden, wenn die Person in einer nationalen Datenbank des Schengen-Staates, an dessen Außengrenzen sie einreisen will, mit der Anweisung ausgeschrieben ist, ihr die Einreise oder die Durchreise zu verweigern. Ist der Inhaber eines

Aufenthaltstitels zur Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben, ist das nationale SIRENE-Büro umgehend zu kontaktieren, um ein Konsultationsverfahren nach Abschnitt 4.5.1 des SIRENE-Handbuchs einzuleiten.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 1, 4, 6, 8, 14 und Anhang V\)](#)
- [Visakodex \(Artikel 32, 35 und Anhang VI\)](#)
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG](#)
- [Einträge der Mitgliedstaaten im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke](#)

8.3. Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, kann die Einreise nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG verweigert werden, d. h. wenn ihr persönliches Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

8.3.1. Daher darf eine Ausschreibung im SIS an sich noch nicht als ausreichender Grund erachtet werden, um den betreffenden Personen automatisch die Einreise zu verweigern; in einem solchen Fall muss der Grenzschutzbeamte stets die Situation sorgfältig prüfen und unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze bewerten.

Wenn die Ausschreibung von einem anderen Schengen-Staat eingegeben wurde, hat der Grenzschutzbeamte umgehend über das Netz der SIRENE-Büros oder anderweitig

mit den zuständigen Behörden des ausschreibenden Schengen-Staates Kontakt aufzunehmen. Letzterer muss insbesondere prüfen, aus welchem Grund bzw. welchen Gründen die Ausschreibung eingegeben wurde und ob diese Gründe immer noch relevant sind. Diese Informationen sind unverzüglich den Behörden des ersuchenden Schengen-Staates zu übermitteln.

Anhand der eingegangenen Informationen nehmen die zuständigen Behörden eine Bewertung vor, bei der sie sich auf die oben erläuterten Kriterien stützen. Auf dieser Grundlage wird der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise gestatten oder verweigern.

Sollte es nicht möglich sein, die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu erlangen, muss der betreffenden Person die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden. In diesem Fall können die Grenzschutzbeamten sowie die ansonsten zuständigen nationalen Behörden nach der Einreise der Person in das Hoheitsgebiet die erforderlichen Überprüfungen durchführen und gegebenenfalls danach die notwendigen Maßnahmen treffen.

Die vorstehenden Vorschriften lassen andere Maßnahmen, die infolge einer SIS-Ausschreibung zu treffen sind, wie die Festnahme der Person, Schutzmaßnahmen, Informationen über verlorene und gestohlene Dokumente usw. unberührt. Falls eine solche Abfrage ergibt, dass ein Dokument im SIS zur Sicherstellung ausgeschrieben ist, ist das betreffende Dokument unverzüglich sicherzustellen und das SIRENE-Büro umgehend zu kontaktieren, um weitere Auskünfte einzuholen.

**Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:*

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 27-33\)](#)

[Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG \(Text von Bedeutung für den EWR\)](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten](#)

- [EuGH-Urteil vom 3. Juli 1980 in der Rechtssache C 157/79, Regina gegen Stanislaus Pieck](#)
- [EuGH-Urteil vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C 503/03, Kommission gegen Spanien](#)

- 8.3.2. Ist eine Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, so hat der betreffende Schengen-Staat, bevor er die Person zurückweist, ihr hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht begründet ist.

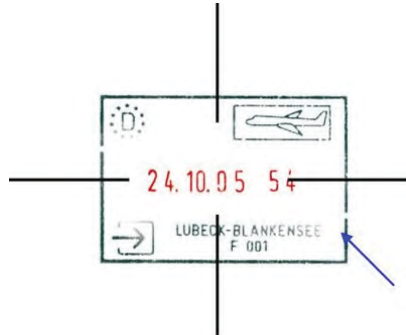
***Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:**

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5 und 27-33\)](#) in Verbindung mit der [Mitteilung der Kommission COM\(2009\) 313 final](#)
- [EuGH-Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C 459/99, MRAX gegen Belgien](#)
- [EuGH-Urteil vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C 215/03, Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie](#)

- 8.4. Verweigert der kontrollierende Beamte einem Drittstaatsangehörigen die Einreise, so muss er
- a) das [Standardformular](#) für die Einreiseverweigerung unter genauer Angabe von Gründen ausfüllen und es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen aushändigen, der das Formular unterschreiben und eine Kopie des unterschriebenen Formulars erhalten muss. Verweigert der Drittstaatsangehörige die Unterschrift, so vermerkt der Grenzschutzbeamte dies im Feld „Bemerkungen“ des Formulars;
 - b) in dem Pass einen Einreisestempel anbringen, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die

Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen, welche in dem Formular für die Einreiseverweigerung aufgeführt sind (siehe nachstehendes Beispiel).

Beispiel für einen Einreisestempel zur Einreiseverweigerung:



Buchstabe zur Angabe des Grundes für die Einreiseverweigerung entsprechend dem einheitlichen Formular

- 8.5. Stellt der für die Kontrollen zuständige Beamte fest, dass ein Inhaber eines Schengen-Visums im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, so muss er das Visum mit dem Stempelabdruck „AUFGEHOBEN“ aufheben. Näheres ist [Abschnitt I Ziffer 10](#) zu entnehmen. Bei Aufhebung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben. Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.
- Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum aufgehoben, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 31](#) mitteilen.

- 8.6. Das Visum darf nicht nur deshalb annulliert oder aufgehoben werden, weil der Drittstaatsangehörige die [erforderlichen Belege](#) für den Zweck der Reise nicht vorzeigen konnte. In diesem Fall muss der Grenzschutzbeamte weitere Erkundigungen einziehen, um bewerten zu können, ob der Betreffende das Visum auf betrügerische Weise erlangt hat und ob es sich bei ihm um einen illegalen Einwanderer handeln könnte. Erforderlichenfalls kontaktiert er die zuständigen Behörden des Schengen-Staates, der das Visum ausgestellt hat. Nur wenn fest steht, dass das Visum auf betrügerische Weise erlangt wurde, ist es von dem Grenzschutzbeamten mit dem Stempelabdruck „ANNULLIERT“ zu annullieren. Näheres ist [Abschnitt I Ziffer 10](#) zu entnehmen. Bei Annullierung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben. Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32](#) zu entnehmen.
- Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum annulliert, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 30](#) mitteilen.

Bewährte Vorgehensweise: Annullierung eines Einreise- bzw. Ausreisestempels in anderen Fällen als der Einreiseverweigerung:

Es kann vorkommen, dass ein bereits in einem Reisepass angebrachter Stempel annulliert werden muss (zum Beispiel, wenn der Grenzschutzbeamte irrtümlicherweise den falschen Stempel angebracht hat). In solchen Fällen liegt die Verantwortung für den falschen Stempel nicht bei dem Reisenden, sodass der Stempel nicht auf dieselbe Weise wie im Falle einer Einreiseverweigerung annulliert werden kann. Daher wird empfohlen, den Stempel durch zwei parallele Striche durch die linke obere Ecke (siehe nachstehendes Beispiel) zu annullieren.



- 8.7. Personen, denen die Einreise verweigert oder deren Visum annulliert oder aufgehoben wurde, stehen Rechtsmittel nach nationalem Recht zu. Den betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen schriftliche Angaben zu den Rechtsmittelverfahren und

den Kontaktstellen ausgehändigt werden, die sie über eine rechtliche Vertretung unterrichten können, die in ihrem Namen tätig werden kann.

Wird ein Visum annulliert oder aufgehoben, muss der Grenzschutzbeamte das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Annullierung oder Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (siehe [Anhang 25](#)).

- 8.8. Wird einer Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr genießt, die Einreise verweigert, so muss der Grenzschutzbeamte dieser Person in jedem Fall eine schriftliche Entscheidung aushändigen. Die Entscheidung muss so abgefasst sein, dass der Betreffende ihren Inhalt und ihre Auswirkungen verstehen kann. Außerdem muss sie genaue und umfassende Angaben zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die sich die Entscheidung stützt, enthalten, es sei denn, solche Angaben stehen den Sicherheitsinteressen des Staates entgegen. In der Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde die betreffende Person innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel einlegen kann.
- 8.9. Die Einreiseverweigerungsentscheidung muss unverzüglich vollstreckt werden.
- 8.10. Wurde der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, von einem Beförderungsunternehmen auf dem Luft-, See- oder Landweg an die Außengrenze gebracht, muss dieses Beförderungsunternehmen unverzüglich verpflichtet werden, wieder die Verantwortung für die betreffende Person zu übernehmen. So hat das Beförderungsunternehmen den Drittstaatsangehörigen in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, oder in den Drittstaat, der das mitgeführte Reisedokument ausgestellt hat, oder in einen anderen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, zu bringen. Wenn der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, nicht sofort zurückgebracht werden kann, müssen sämtliche Kosten dem Beförderungsunternehmen angelastet werden. Ist das Beförderungsunternehmen nicht in der Lage, den Drittstaatsangehörigen zurückzubringen, muss es verpflichtet werden, anderweitig für seinen Rücktransport zu sorgen (indem es beispielsweise ein anderes Beförderungsunternehmen kontaktiert).
- 8.11. Gegen das Beförderungsunternehmen sind gemäß der Richtlinie [2001/51/EG](#) und dem nationalen Recht Sanktionen zu verhängen.

- 8.12. Die Grenzschutzbeamten müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die illegale Einreise von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, zu verhindern (indem sie zum Beispiel sicherstellen, dass die betreffenden Personen die Transitzone eines Flughafens nicht verlassen, oder indem sie ihnen untersagen, in einem Seehafen an Land zu gehen).

***Rechtsgrundlage:**

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5 und 27-33\)](#) in Verbindung mit der [Mitteilung der Kommission COM\(2009\) 313 final](#)
- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 14 und Anhang V\)](#)
- [Schengener Übereinkommen \(Artikel 26\)](#)
- [Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#)
- [Visakodex \(Artikel 34 und Anhang VI\)](#)

9. AN DER GRENZE BEANTRAGTE VISA, EINSCHLIEßLICH FÜR SEELEUTE AUF DER DURCHREISE, UND VERWEIGERUNG SOLCHER VISA

Die gemeinsame Visumpolitik wird noch nicht durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern angewendet. Nationale Visa dieser vier Länder sind daher nicht für die Einreise in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen gültig. Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern können jedoch Inhabern einheitlicher Visa, die von Schengen-Staaten erteilt wurden, die Einreise in bzw. die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet gewähren.

9.1. Visumarten:

[siehe Erster Teil - Definitionen - Nummern 27-32](#)

Weitere Informationen zu den einzelnen Visumkategorien sind [Teil II Ziffer 8 des Visakodex-Handbuchs](#) zu entnehmen.

Weitere Informationen zur Erteilung von Visa an der Grenze sind [Teil IV des Visakodex-Handbuchs](#) zu entnehmen.

Weitere Informationen zu den besonderen Bestimmungen über die Visumausstellung an der Grenze für Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen sind [Teil III des Visakodex-Handbuchs](#) zu entnehmen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)

- [Visakodex \(Artikel 2\)](#)

***Links:**

- [Ausfüllen der Visummarke](#)

- [Beispiele ausgefüllter Visummarken](#)

10. ANNULLIERUNG UND AUFHEBUNG VON VISA

Siehe [Teil V Ziffern 2 und 3 des Visakodex-Handbuchs](#)

***Rechtsgrundlage:**

[Visakodex \(Artikel 34 und Anhang VI\)](#)

11. TRANSITSONDERREGELUNGEN

11.1. Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD)

11.1.1. Am 1. Juli 2003 trat eine neue Transitregelung für Reisen zwischen Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt - das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) - die Drittstaatsangehörigen, die

zwischen zwei geografisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes reisen, die Durchreise durch litauisches Hoheitsgebiet ermöglichen und erleichtern sollen.

- 11.1.2. Das FTD berechtigt zur mehrfachen direkten Durchreise durch litauisches Hoheitsgebiet auf dem Landweg, und zwar unabhängig vom Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und ist für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gültig. Ein Transit auf der Grundlage des FTD darf 24 Stunden nicht überschreiten.
- 11.1.3. Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und bleibt maximal drei Monate gültig. Ein Transit auf der Grundlage des FRTD darf 6 Stunden nicht überschreiten.
- 11.1.4. FTD und FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den Konsularbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates in einem einheitlichen Format ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze erteilt werden.

***Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit \(FTD\) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit \(FTD\) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003](#)

11.2. Durchreise durch das Gebiet von Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden²⁷

- 11.2.1. Bis zu ihrem Beitritt zum Raum ohne Binnengrenzkontrollen können Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern Schengen-Visa, die für die zwei- oder mehrfache

²⁷

Dieser Absatz gilt lediglich für Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern.

Einreise gültig sind, Visa für den längerfristigen Aufenthalt und von einem Schengen-Staat ausgestellte Aufenthaltstitel,

für eine Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder geplante Aufenthalte in ihrem Hoheitsgebiet von nicht mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen.

- 11.2.2. Die Inhaber der oben genannten Dokumente sind den üblichen Kontrollverfahren (Abschnitt I Ziffer 1) zu unterziehen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG](#)

12. **ASYLBEWERBER/PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN²⁸**

***Allgemeine Grundsätze:**

Alle Anträge auf internationalen Schutz, einschließlich der an der Grenze gestellten, sind von den Mitgliedstaaten nach den in der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 festgelegten Kriterien im Hinblick darauf zu prüfen, ob sie zulässig sind und/oder ob der Antragsteller als Flüchtling gemäß dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom

²⁸

Dieser Abschnitt gilt, was die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, sowie Eurodac anbelangt, für Dänemark, Irland, das Vereinigte Königreich, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Dieser Abschnitt gilt für Irland und das Vereinigte Königreich, insoweit sie die Richtlinie 2005/85/EG anwenden.

31. Januar 1967, anerkannt oder ihm ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt werden kann.

Welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-Verordnung) bestimmt.

Das Verfahren muss mit der [Richtlinie 2013/32/EU](#) in Einklang stehen.

- 12.1. Ein Drittstaatsangehöriger ist als Asylbewerber/internationalen Schutz beantragende Person zu betrachten, wenn er in irgendeiner Weise die Befürchtung äußert, für den Fall seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat oder den Staat seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden.

Der Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, muss nicht in einer bestimmten Form geäußert werden. So muss das Wort „Asyl“ nicht ausdrücklich erwähnt werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die betreffende Person Angst vor der Rückkehr zeigt. Bei Zweifeln im Hinblick darauf, ob eine bestimmte Äußerung als Wunsch aufgefasst werden kann, Asyl oder eine andere Form internationalen Schutzes zu beantragen, müssen die Grenzschutzbeamten die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständige(n) Behörde(n) konsultieren.

- 12.2. Jedem Drittstaatsangehörigen, der an der Grenze (einschließlich der Hoheitsgewässer, der Transitzonen in Flug- und Seehäfen) den Wunsch äußert, Asyl/internationalen Schutz zu beantragen, muss Gelegenheit gegeben werden, dies auch so rasch als möglich zu tun. Zu diesem Zweck müssen die Grenzbehörden den Antragsteller in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über das Verfahren (wie und wo der Antrag zu stellen ist) und über ihre Rechte und Pflichten informieren, einschließlich darüber, welche Folgen es haben kann, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.

Um Missverständnisse zu vermeiden und sicher zu sein, dass Antragsteller angemessen über ihre Rechte und Pflichten sowie über das Verfahren aufgeklärt werden, muss für den Fall, dass eine um internationalen Schutz ersuchende Person nicht über ausreichende Kenntnisse der Landessprache des betroffenen EU-Mitgliedstaates verfügt, ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

- 12.3. Die zuständigen nationalen Behörden, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz benannt wurden, sind darüber zu informieren, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.

Kein Grenzschutzbeamter darf ohne vorherige Konsultation der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen nationalen Behörde die Entscheidung zur Zurückweisung eines Antragstellers treffen.

- 12.4. Von jedem Asylbewerber, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sind von jedem Finger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedstaates die Fingerabdrücke zu nehmen und an die Eurodac-Zentraleinheit zu übermitteln, um Prüfungen im Eurodac-System zu ermöglichen.

**Rechtsgrundlage:*

- [Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und New Yorker Protokoll](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur](#)

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist

- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), Artikel 18 (Asylrecht) und Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)

13. INFORMATIONSERFASSUNG AN DER GRENZE

An sämtlichen Grenzübergangsstellen werden alle dienstlichen und anderen besonders wichtigen Informationen in einem handschriftlich geführten oder elektronischen Register erfasst. Dabei sind insbesondere folgende Angaben festzuhalten:

- Name des für Grenzübertrittskontrollen vor Ort verantwortlichen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten;
- etwaige Lockerungen der Personenkontrollen;
- an der Grenze erfolgte Ausstellung von Dokumenten als Pass- und Visaersatz;
- aufgegriffene Personen und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten);
- Personen, denen die Einreise verweigert wurde (Einreiseverweigerungsgründe und Staatsangehörigkeit);

- die Sicherheitscodes von Ein- und Ausreisestempeln, die Personalien der Grenzschutzbeamten, die diesen Stempel zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Schicht verwenden, sowie Informationen zu abhanden gekommenen und gestohlenen Stempeln;
- Beschwerden von Personen, die Kontrollen unterzogen wurden;
- sonstige besonders bedeutende polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen;
- besondere Ereignisse.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang II\)](#)

14. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN

Grenzschutzbeamte sollen eng mit allen Behörden, die an der Grenze Dienst versehen, zusammenarbeiten, z. B. mit Zollbehörden oder anderen Behörden, die für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Waren oder für Verkehrssicherheit verantwortlich sind.

15. KENNZEICHNUNG GE- ODER VERFÄLSCHTER DOKUMENTE

In den Fällen, in denen der zuständige Grenzschutzbeamte bei der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen ein ge- oder verfälschtes Dokument entdeckt, verweigert er dem Drittstaatsangehörigen die Einreise und kennzeichnet das Dokument gemäß dem Schengener Grenzkodex (Anhang V Teil A und Teil B).

Der Grenzschutzbeamte sollte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine weitere Nutzung des ge- oder verfälschten Dokuments zu vermeiden. Hierzu ist es in der Regel notwendig, das Dokument sicherzustellen.

In den Fällen, in denen das Dokument den zuständigen Stellen (Grenzkontrolle oder andere) des Drittstaates oder des betreffenden Herkunftsstaates ausgehändigt werden muss (auf direktem Wege, über Beförderungsunternehmen oder über diplomatische Kanäle) verhält sich der Grenzschutzbeamte folgendermaßen:

Er macht das Dokument ungültig, indem er es möglichst in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) locht oder durchschneidet,

oder, sofern dies nicht möglich ist,

indem er das Dokument folgendermaßen kennzeichnet (nur in den Fällen, in denen das Dokument nicht wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet ist):

1) Papier

Kennzeichnung auf der unteren linken Ecke der letzten Seite des Reisepasses und, wenn möglich, auf der Seite, auf der die Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale zu finden sind, durch den Buchstaben F in einem kleinen Dreieck – unter Verwendung eines rot-schreibenden, spitzen Tintenstifts (sollte die Seite voll sein, sind die nachfolgenden Seiten zu verwenden).

2) Kunststoff

Kennzeichnung einer freien Zone auf einem eigenständigen Dokument aus Kunststoff durch den Buchstaben F in einem kleinen Dreieck – unter Verwendung einer vorzugsweise roten UV-beständigen Tinte

oder (nur bei vollständig gefälschten Dokumenten)

Kennzeichnung eines freien Feldes auf einem gefälschten eigenständigen Dokument aus Kunststoff, indem das Dokument – ohne den Bereich mit den nachgeahmten personenbezogenen Daten und Sicherheitsmerkmalen zu beschädigen – gelocht oder durchgeschnitten wird.

Im besonderen Fall von gefälschten Dokumenten, die dem Anschein nach von einem anderen Schengen-Staat ausgestellt wurden, sind die sichergestellten Dokumente diesem Staat zu übermitteln, nachdem die nationalen Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Dokumente abgeschlossen wurden.

16. **ÜBERPRÜFUNG DER AUTHENTIZITÄT DER IN BIOMETRISCHEN PÄSSEN GESPEICHERTEN DATEN**

Zur Gewährleistung wirksamer Grenzübertrittskontrollen ist die Authentizität und Integrität der auf dem Mikrochip gespeicherten Daten bei der Kontrolle biometrischer Reisepässe zu prüfen. Für die Prüfung, ob die Daten auf dem Chip von einer befugten

Behörde eingegeben und nicht manipuliert wurden, muss der Inhalt des Chips eine passive Authentifizierung aufweisen. Das Document-Signer-Zertifikat des Passherstellers ist mit dem jeweiligen vertrauenswürdigen CSCA-Zertifikat des Ausstellungsstaates abzugleichen. Sofern die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht, sollte die Chipauthentifizierung zur Prüfung der Echtheit des Chips erfolgen.

17. **GÜLTIGKEIT VON KINDEREINTRÄGEN IM REISEPASS DER ELTERN**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004²⁹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2009³⁰, gilt seit dem 26. Juni 2012 folgende Regelung für Inhaber von Reisepässen, die von Schengen-Staaten ausgestellt wurden:

1. Kinder jeden Alters benötigen einen eigenen Reisepass;
2. Kinder dürfen nicht mehr allein auf der Grundlage der Eintragung im Reisepass ihrer Eltern reisen;
3. Reisepässe der Eltern behalten für die Eltern auch nach dem 26. Juni 2012 ihre Gültigkeit, selbst wenn die Namen ihrer Kinder eingetragen sind.

Diese Regelung gilt nicht für das Vereinigte Königreich und Irland und findet auch keine Anwendung auf Reisepässe, die von Drittstaaten ausgestellt wurden, die nicht zu den assoziierten Schengen-Staaten gehören.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten³¹ finden Anwendung, wenn EU-/EWR-Familien von einem EU-/EWR-Mitgliedstaat in einen anderen reisen, in einen Drittstaat reisen oder aus einem Drittstaat in einen EU-/EWR-Mitgliedstaat zurückkehren.

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie³² sollte das Fehlen eines individuellen Reisepasses für Kinder, die im Reisepass ihrer Eltern eingetragen sind, nicht automatisch

²⁹ ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1.

³⁰ ABl. L 142 vom 6.6.2009, S. 1.

³¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

³² Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG: (4) Verfügt ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Visa, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat dieser Person jede angemessene Möglichkeit, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder

dazu führen, dass die Ausreise aus dem bzw. die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates verwehrt wird. Solange keine begründeten Zweifel an der Identität und Staatsangehörigkeit der im Reisepass ihrer Eltern eingetragenen Kinder bestehen, sollte die Vorlage des Reisepasses der Eltern grundsätzlich als Nachweis gelten, dass die betroffenen Kinder gemäß der Richtlinie als EU-Bürger Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht haben.

Allerdings sollte das altersunabhängige Recht von EU-Bürgern auf Freizügigkeit und Aufenthalt nicht zur Umgehung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 genutzt werden, insbesondere nicht in Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde.

ABSCHNITT II: Landgrenzen

1. KONTROLLE DES STRAßENVERKEHRS

- 1.1. Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss effektive Personenkontrollen und Kontrollen von Dokumenten gewährleisten und gleichzeitig für einen gefahrlosen und flüssigen Straßenverkehr sorgen. Zu diesem Zweck sollten erforderlichenfalls technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu verkürzen. Gegebenenfalls sollte die technische Infrastruktur der Grenzübergänge verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten und mobilen Endgeräten.
- 1.2. Für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und für bestimmte Drittstaatsangehörige sollte es nach Möglichkeit gesonderte Kontrollspuren geben, die den allgemeinen Vorschriften für die Spurentrennung genügen.
- 1.3. Kontrollen sollten nach Möglichkeit von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt werden.

*Rechtsgrundlage:

übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießt, bevor er eine Zurückweisung verfügt.

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Das Verkehrsmittel sollte durchsucht werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass in einem Fahrzeug Menschen, Drogen, Sprengstoffe und/oder Waffen versteckt sind,
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass Fahrzeugführer oder -insassen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - c) die Fahrzeugpapiere unvollständig oder falsch sind.

Für derartige Durchsuchungen gilt in jedem Fall das nationale Recht des betreffenden Schengen-Staates.

- Bei Stichprobenkontrollen zum Auffinden von Sprengstoffen, Drogen und versteckten Personen sollten Spürhunde eingesetzt werden.

Kontrollen privater Kraftfahrzeuge:

- Kontrollen von Personen, die in privaten Kraftfahrzeugen reisen, sollten nach Möglichkeit wie folgt durchgeführt werden:
 - a) Fahrer und Insassen können während der Kontrolle im Fahrzeug verbleiben;
 - b) der Grenzschutzbeamte kontrolliert die Personen anhand ihrer Papiere;
 - c) ein zweiter Grenzschutzbeamter beobachtet gleichzeitig die im Fahrzeug befindlichen Personen und deckt den kontrollierenden Beamten.
- Besteht der Verdacht, dass ein Reisedokument, ein Führerschein, ein Versicherungsnachweis oder ein Meldedokument verfälscht wurde, sollten alle Reisenden das Fahrzeug verlassen. Das Fahrzeug sollte gründlich durchsucht werden. Dies sollte in der zweiten Kontrolllinie stattfinden.

Buskontrollen:

- Kontrollen Busreisender können den Umständen entsprechend in einem Busbahnhof oder im Bus selbst vorgenommen werden. Erfolgt die Kontrolle im Bus selbst, sollten nach

Möglichkeit folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) die Dokumentenkontrolle sollte beim Busfahrer und für den Fall, dass es sich um eine organisierte Reise handelt, beim Reiseleiter beginnen;
- b) bestehen Zweifel am Reisedokument oder dem Zweck der Reise oder gibt es Hinweise darauf, dass einer der Reisenden eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Schengen-Staaten darstellen könnte, so sollte er zum Verlassen des Busses aufgefordert und in der zweiten Kontrolllinie einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, während ein zweiter Grenzschutzbeamter die anderen Businsassen beobachtet und den kontrollierenden Beamten deckt.

- Bei hohem Verkehrsaufkommen sollten - falls die Umstände es zulassen – zuerst die Insassen von Linienbussen im kleinen Grenzverkehr kontrolliert werden.

Bei der Kontrolle der Reisedokumente im Bus sollten die Beamten tragbare elektronische Geräte verwenden, um insbesondere das SIS abzufragen.

LKW-Kontrollen:

LKW-Kontrollen sollten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Zollbehörden wie folgt durchgeführt werden:

- a) Nach Möglichkeit sollte es eine gesonderte LKW-Spur geben, auf der
 - der LKW und sein Inhalt angemessen durchsucht werden können;
 - völlig ungestört Spürhunde eingesetzt werden können;
 - die Durchsuchung mithilfe technischer Geräte (wie Röntgengeräten und Kohlendioxiddetektoren) durchgeführt werden kann.
- b) Bei LKW-Kontrollen sollte der Grenzschutzbeamte seine Aufmerksamkeit besonders auf Container-LKW richten, auf denen gestohlene Fahrzeuge, geschleuste Personen oder gefährliche Stoffe versteckt sein könnten. Alle Frachtpapiere sollten sorgfältig kontrolliert werden.
- c) Eine gründliche Durchsuchung ist auf jeden Fall vorzunehmen, wenn
 - der Zollverschluss aufgebrochen wurde;
 - die Plane beschädigt oder genäht ist;

- der Verdacht besteht, dass Personen, Drogen oder gefährliche Stoffe bzw. Sprengstoffe im Innern versteckt sein könnten.

• Darüber hinaus können folgende zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden:

- a) Straßenverkehrskontrollen, bei denen auch die Einhaltung sozialrechtlicher Bestimmungen (d. h. die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs, die Arbeitsstunden des Fahrers, die Versicherung des Fahrers u. ä.) überprüft werden kann;
- b) Straßengütertransportkontrollen (bei denen die Übereinstimmung des Transportguts mit den Frachtpapieren überprüft wird);
- c) Kontrolle etwaiger Präsenz radioaktiver und gefährlicher Güter.

Alle genannten zusätzlichen Kontrollen werden nach den einschlägigen Unionsbestimmungen und den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Schengen-Staates durchgeführt.

- 1.4. Die Schengen-Staaten dürfen bilaterale Abkommen mit benachbarten Drittstaaten über die Einrichtung gemeinsamer Grenzübergangsstellen schließen oder beibehalten, an denen Grenzschutzbeamte des jeweiligen Schengen-Staates und Grenzschutzbeamte des Drittstaates nacheinander im Hoheitsgebiet der anderen Partei Ausreise- und Einreisekontrollen nach ihrem nationalen Recht vornehmen. Solche gemeinsamen Grenzübergangsstellen können entweder im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates oder im Hoheitsgebiet eines Drittstaates eingerichtet werden.

2. KONTROLLE DES EISENBAHNVERKEHRS

- 2.1. Der leitende Grenzschutzbeamte des Eisenbahngrenzübergangs sollte Informationen über Fahrpläne und voraussichtliche Fahrgastzahlen sammeln, um wirksame Grenzübertrittskontrollen sicherzustellen.
- 2.2. Die Kontrollen an den Grenzen, auf die die Bestimmungen für die Außengrenzen Anwendung finden, können wie folgt durchgeführt werden:
- a) im ersten Ankunftsbahnhof bzw. im letzten Abfahrtsbahnhof,

- b) während der Fahrt im Zug zwischen dem letzten Abfahrtsbahnhof und dem ersten Ankunftsbahnhof oder umgekehrt,
- 2.3. Bei der Grenzübertrittskontrolle werden überprüft:
- a) das Zugpersonal,
 - b) ins Ausland reisende Fahrgäste,
 - c) aus dem Ausland kommende Fahrgäste, die noch nicht kontrolliert worden sind,
 - d) das Äußere des Zugs.
- 2.4. Bei Fahrgästen in Hochgeschwindigkeitszügen kann die Grenzkontrolle wie folgt erfolgen:
- a) auf den Bahnhöfen, in denen die Fahrgäste den Zug besteigen,
 - b) auf den Bahnhöfen im Gebiet der Schengen-Staaten, in denen die Fahrgäste den Zug verlassen, oder
 - c) während der Fahrt im Zug zwischen den Bahnhöfen, sofern die Fahrgäste im Zug bleiben.
- 2.5. Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei Hochgeschwindigkeitszügen aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit mehreren Halten im Gebiet der Schengen-Staaten gestattet, Fahrgäste ausschließlich für den im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen restlichen Streckenabschnitt zusteigen zu lassen, so müssen diese im Zug oder an ihrem Zielbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden, sofern an dem Bahnhof, an dem der Fahrgast den Zug bestiegen hat, keine Kontrollen durchgeführt wurden.
- In einem solchen Fall müssen Fahrgäste, die den Zug nur für den verbleibenden Streckenabschnitt nutzen wollen, vor Fahrtantritt unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder an ihrem Zielbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden.
- Bei Reisen in die Gegenrichtung müssen die im Zug befindlichen Personen auf ähnliche Weise einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.
- 2.6. Der Grenzschutzbeamte kann Hohlräume in den Eisenbahnwagen überprüfen, um sicherzugehen, dass darin keine Personen oder Gegenstände versteckt sind, die einer

Grenzübertrettskontrolle unterzogen werden müssen. Besteht der Verdacht, dass im Zug Sprengstoffe oder Drogen versteckt sind, führen die Grenzschutzbeamten stets eine gründliche Zugdurchsuchung durch.

- 2.7. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich ausgeschriebene oder einer Straftat verdächtige Personen oder Drittstaatsangehörige, die illegal einreisen wollen, in einem Zug versteckt halten, unterrichtet der Grenzschutzbeamte, wenn er nach nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Behörden **des Schengen-Staates, in oder durch den der Zug fährt.**

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 8, Anhang VI\)](#)

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Bei der Kontrolle auf dem Gleis im ersten Ankunfts- oder letzten Abfahrtsbahnhof sollte der Zug bewacht werden, um zu verhindern, dass sich einzelne Personen der Grenzübertrettskontrolle entziehen. Die kontrollierenden Beamten sollten jederzeit mit den Beamten, die den Zug bewachen, in Verbindung stehen.
- Während der Personenkontrollen im Zug sollten die Fahrgäste nicht durch den Zug laufen dürfen.
- Bei der Kontrolle eines Güterzugs sollten die Papiere des Zugpersonals geprüft und die Waggons kontrolliert werden.
- Bei der Grenzkontrolle von Personen- und Güterzügen sollte der Grenzschutzbeamte seine Aufmerksamkeit besonders auf Fahrgäste und Gegenstände richten, bei denen das Risiko eines Sprengstofftransports besteht. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflicht sollten Spürhunde eingesetzt werden.
- Grenzübertrettskontrollen in einem Zug sollten vor Erreichen des jeweiligen Bahnhofs abgeschlossen sein.
- Die planmäßige Abfahrt eines Zugs sollte durch Kontrollen grundsätzlich nicht verzögert werden. Sollte es dennoch zu einer Verspätung kommen, sollte so schnell wie möglich der

3. KLEINER GRENZVERKEHR

- 3.1. Die Schengen-Staaten können mit benachbarten Drittstaaten bilaterale Abkommen schließen, in denen für die Grenzbewohner eine vereinfachte Regelung für den kleinen Grenzverkehr eingeführt wird. Eine solche Regelung gilt für Drittstaatsangehörige, die seit mindestens einem Jahr im Grenzgebiet (maximal 50 km) eines an einen Schengen-Staat angrenzenden Drittstaates wohnhaft sind (Ausnahmen können in den [bilateralen Abkommen](#) vorgesehen werden) und legitime (familiäre, wirtschaftliche, gesellschaftliche oder kulturelle) Gründe für ein sehr häufiges Überschreiten der Grenze haben. Solche Regelungen gestatten den Bewohnern des Grenzgebiets den Grenzübertritt nur, wenn sie im Grenzgebiet des Schengen-Staates verbleiben und sich dort nicht länger als drei Monate an einem Stück aufhalten.
- 3.2. Diese bilateralen Abkommen können Folgendes umfassen:
- a) die Einrichtung spezieller Grenzübergangsstellen nur für Grenzbewohner;
 - b) die Einrichtung spezieller nur für Grenzbewohner bestimmter Abfertigungsspuren an Grenzübergangsstellen;
 - c) die durch außergewöhnliche, durch die lokalen Gegebenheiten bedingten Umstände gerechtfertigte Erlaubnis für Grenzbewohner, die Grenze außerhalb der Grenzübergangsstellen und außerhalb der Verkehrsstunden zu passieren. Dies könnte beispielsweise bei einem Landwirt, der zur Bestellung seiner Felder häufig die Grenze überqueren muss, oder bei einer durch eine Grenze getrennten Stadt der Fall sein. In solchen Fällen sollte in der Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr vermerkt sein, an welcher Stelle die Grenze überquert werden darf (siehe Abschnitt I Ziffer 5.5).
- 3.3. Bei Grenzbewohnern, die die Grenze an den unter a) und b) bezeichneten Stellen überqueren und den Grenzschutzbeamten aufgrund ihres häufigen Grenzübertritts gut bekannt sind, kann die Kontrolle normalerweise auf Stichproben beschränkt werden.

Dennoch sind diese Personen in unregelmäßigen Abständen unangekündigt einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

- 3.4. Sieht das bilaterale Abkommen mit einem Drittstaat Erleichterungen gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe c (d.h. einen Grenzübertritt außerhalb der zulässigen Grenzübergangsstellen) vor, muss der betreffende Schengen-Staat Stichprobenkontrollen vornehmen und eine regelmäßige Überwachung der gesamten Grenze sicherstellen, um unerlaubte Grenzübertritte zu verhindern.
- 3.5. Weitere Einzelheiten zu den Kontrollen bei Grenzbewohnern, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können, finden sich in [Abschnitt I Ziffer 5.5](#).

***Rechtsgrundlage:**

[Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen](#)

- [Bilaterale Abkommen über den kleinen Grenzverkehr](#)

ABSCHNITT III: Luftgrenzen

1. FLUGHAFENKONTROLLEN

- 1.1. Um am Flughafen wirksame Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten, müssen die Grenzschutzbeamten alle notwendigen Informationen über den Flugplan zusammenstellen, um eine dem Fluggastaufkommen angemessene Personalzuteilung zu gewährleisten, wobei ankommenden Fluggästen Priorität eingeräumt werden sollte.

Die technische Infrastruktur der Grenzübergänge sollte verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten, elektronischen Gates („e-Gates“) und mobilen Endgeräten.

Erforderlichenfalls sollten technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu verkürzen.

- 1.2. Es müssen angemessene Infrastrukturen geschaffen werden, um Schengen-interne Flüge (Flüge zwischen Flughäfen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen) von externen Flügen zu trennen und um zu verhindern, dass Personen und/oder Dokumente unerlaubt von einem Bereich in den anderen gelangen.
- 1.3. In der Regel werden Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle im Flughafen durchgeführt; besteht jedoch ein Risiko für die innere Sicherheit oder droht illegale Einwanderung, so kann die Grenzkontrolle auch im Flugzeug oder am Flugsteig erfolgen.
- 1.4. Internationale Transitzonen dürfen nur nach vorheriger Kontrolle betreten werden. In der Transitzone selbst finden normalerweise keine Kontrollen statt, es sei denn, diese sind durch das Risiko einer illegalen Einwanderung oder durch eine Gefahr für die innere Sicherheit gerechtfertigt.

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Die Besatzung sollte noch vor den Fluggästen in einem separaten Raum kontrolliert werden.
- Nach Möglichkeit sollte ein gesonderter Raum für die Grenzübertrittskontrollen in der zweiten Kontrolllinie eingerichtet werden.
- Diplomaten und Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität sollten nach Möglichkeit gesondert kontrolliert werden.
- Sämtliche Flughafenbereiche, insbesondere der Abfertigungs-, der Passkontroll- und der Transitbereich sollten mithilfe von Kameras und Streifengängen streng überwacht werden. Aus Sicherheitsgründen sollten zurückgelassene Gepäckstücke oder sonstige verdächtige Gegenstände unverzüglich bei den Sicherheitsbehörden gemeldet werden.

- 1.5. Der Ort, an dem die Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden, ist wie folgt zu bestimmen:
- a) Fluggäste, die auf einem Flug von einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen in einen Schengen-Staat reisen, müssen am Ankunftsflughafen dieses Fluges einer Einreisekontrolle unterzogen werden.

Fluggäste, die nach einem Flug innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen Anschluss an einen Flug in ein Gebiet außerhalb dieses Raums haben (Transferfluggäste), müssen an dem Flughafen, an dem sie ihren Drittstaatsflug antreten, einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von Brasilia nach Lissabon mit Anschlussflug Lissabon-Paris findet die Einreisekontrolle in Lissabon statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Lissabon mit Anschluss nach Brasilia findet die Ausreisekontrolle in Lissabon statt.

b) Für Flüge von/zu einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen ohne Transferfluggäste und für Flüge mit mehreren Zwischenlandungen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen, bei denen keiner der Fluggäste umsteigt, gilt Folgendes:

- i) Bei Flügen von/zu einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen ohne vorherigen oder anschließenden Transfer innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen müssen die Fluggäste am Ankunftsflughafen einer Einreisekontrolle und am Ausreiseflughafen einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von New York nach Berlin findet die Einreisekontrolle in Berlin statt.
- Bei einem Flug von Berlin nach New York findet die Ausreisekontrolle in Berlin statt.

- ii) Bei Flügen von/zu einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit mehr als einer Zwischenlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen, bei denen kein Fluggast umsteigt (d. h. es keine Transitfluggäste gibt), müssen die Fluggäste für den Fall, dass für den Streckenabschnitt im Raum ohne Binnengrenzkontrollen keine Zusteigemöglichkeit besteht, am Flughafen ihrer Ankunft einer Einreisekontrolle und am Flughafen ihres Abflugs einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von Peking nach Paris, mit Zwischenlandungen in Helsinki und Frankfurt, bei denen lediglich Fluggäste aussteigen (das Zusteigen für die verbleibende Strecke aber untersagt ist), finden die Einreisekontrollen in Helsinki, Frankfurt bzw. Paris statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Peking mit Zwischenlandungen in Frankfurt und Helsinki, bei denen lediglich Fluggäste zusteigen (das Aussteigen aber untersagt ist), finden die Ausreisekontrollen in Paris, Frankfurt bzw. Helsinki statt.
- Bei einem Flug von Sofia nach Paris mit Zwischenlandungen in Helsinki und Frankfurt, bei denen lediglich Fluggäste aussteigen (das Zusteigen für die verbleibende Strecke aber untersagt ist), finden die Einreisekontrollen in Helsinki, Frankfurt bzw. Paris statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Sofia mit Zwischenlandungen in Frankfurt und Helsinki, bei denen lediglich Fluggäste zusteigen (das Aussteigen aber untersagt ist), finden die Ausreisekontrollen in Paris, Frankfurt bzw. Helsinki statt.

iii) Darf eine Luftfahrtgesellschaft bei Flügen aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit mehr als einer Zwischenlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen Fluggäste nur für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Raum zusteigen lassen, so müssen diese Fluggäste am Flughafen ihres Abflugs einer Ausreisekontrolle und am Flughafen ihrer Ankunft einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Fluggäste, die sich bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befinden und nicht im Raum ohne Binnengrenzkontrollen zugestiegen sind, müssen gemäß Buchstabe b Ziffer ii kontrolliert werden. Umgekehrt ist bei dieser Kategorie von Flügen zu verfahren, wenn das Ziel außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen liegt.

*** Beispiele:**

1. Bei einem Flug von New York nach Rom mit Zwischenlandungen in Paris und Frankfurt, bei denen das Zusteigen gestattet ist, finden die Einreisekontrollen (auch für die in Paris

zugestiegenen Fluggäste) in Paris und Frankfurt sowie in Rom statt (wobei Letzteres auch für die in Paris und Frankfurt zugestiegenen Fluggäste gilt).

2. Bei einem Flug von Hamburg nach Kairo mit Zwischenlandungen in Brüssel und Paris, bei denen das Zusteigen gestattet ist, finden die Ausreisekontrollen in Hamburg, Brüssel und Paris statt.

- 1.6. Muss ein Flugzeug auf dem nächstgelegenen Flugplatz landen, so kann es, wenn es sich dabei nicht um eine Grenzübergangsstelle handelt, seinen Flug nach Genehmigung der Grenzschutzbeamten und (soweit es um zollrechtliche Überprüfungen geht) der Zollbehörden fortsetzen.

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Nach der Landung eines Flugzeugs sollte ein Grenzschutzbeamter noch vor dem Ausstieg der Fluggäste auf das Rollfeld zum Flugzeug kommen, wenn
 - an Bord eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde,
 - eine Gefahr für die innere Sicherheit besteht,
 - das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht,
 - von anderen Ländern ausgewiesene Personen an Bord sind,
 - von der Besatzung unter Umständen notwendige Informationen eingeholt werden müssen.
- Fluggäste, denen die Einreise verweigert wurde, sollten grundsätzlich von allen anderen Fluggästen getrennt werden. Können sie nicht unmittelbar an den Ort ihres Abflugs zurückkehren, sollten sie sich bis zu ihrer Abreise in abgetrennten, von Grenzschutzbeamten beaufsichtigten Bereichen aufhalten.
- Personen, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, sollten unverzüglich vom Flugzeug zu speziell zu diesem Zweck bestimmten Orten gebracht und den zuständigen Behörden übergeben werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- 1.7. Gegebenenfalls sollte die technische Infrastruktur der Grenzübergänge verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten, elektronischen Gates („e-Gates“) und mobilen Endgeräten.

Erforderlichenfalls sollten technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu verkürzen.

- 1.8. Die vorab von Luftfahrtunternehmen erfassten und übermittelten Fluggastdaten im Sinne der Richtlinie 2004/82/EG des Rates sollten regelmäßiger verwendet werden, um bei Flügen aus Drittstaaten in den Schengen-Raum gezieltere Kontrollen aller Reisenden (einschließlich EU-Bürgern) zu ermöglichen. Entsprechend der laufenden und aktualisierten Risikobewertung legen die nationalen Behörden fest, für welche Flüge aus Drittstaaten in den Schengen-Raum die vorab übermittelten Fluggastdaten verwendet werden. Die Schengen-Staaten können diese Fluggastdaten auch zu Strafverfolgungszwecken nutzen.

Auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften können die Schengen-Staaten von den Luftfahrtunternehmen die Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten auch für Flüge innerhalb der Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig bzw. noch nicht vollständig anwenden, fordern.

2. KONTROLLEN AUF LANDEPLÄTZEN

- 2.1. Es muss sichergestellt werden, dass auch auf Flugplätzen, die nach nationalem Recht zwar nicht den Status eines internationalen Flughafens besitzen, aber nach nationalem Recht für Flüge in ein bzw. aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen zugelassen sind („Landeplätze“), den allgemeinen Vorschriften entsprechende Personenkontrollen durchgeführt werden.
- 2.2. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt müssen auf Landeplätzen keine Vorkehrungen im Hinblick darauf getroffen werden, die Fluggäste von Binnenflügen von den Fluggästen sonstiger Flüge zu trennen. Auch kann bei geringem

Verkehrsaufkommen von einer Dauerpräsenz von Grenzschutzbeamten abgesehen werden, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig vor Ort sein können.

- 2.3. Ist nicht gewährleistet, dass sich auf einem Landeplatz ständig Grenzschutzbeamte befinden, unterrichtet der Landeplatzbetreiber die Grenzschutzbeamten frühzeitig über Ankunft und Abflug von Flugzeugen aus einem bzw. in ein Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 2320/2002 \(Text von Bedeutung für den EWR\)](#)

3. PERSONENKONTROLLEN BEI PRIVATFLÜGEN

- 3.1. Bei einem Privatflug in den bzw. aus dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen muss der Flugkapitän den Grenzschutzbeamten des Bestimmungsstaates im Schengen-Raum sowie gegebenenfalls des Schengen-Staates der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung übermitteln, die unter anderem einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und die Personalien der Fluggäste enthält.
- 3.2. Bei einem Privatflug aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit Bestimmung in diesem Raum mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet anderer Staaten des Raums ohne Binnengrenzkontrollen müssen die zuständigen Behörden des Staates der Einreise in diesen Raum Grenzübertrittskontrollen vornehmen und die allgemeine Erklärung mit einem Einreisestempel versehen.
- 3.3. Lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob es bei einem Flug aus einem/in ein Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen tatsächlich keine Zwischenlandung im Gebiet außerhalb dieses Raums gibt, müssen die zuständigen Behörden auf den Flughäfen und

Landeplätzen den allgemeinen Vorschriften entsprechende Personenkontrollen durchführen.

- 3.4. An- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und Kleinflugzeugen, die nur Kurzstrecken zurücklegen können, sowie Luftschiffen sind durch nationales Recht und gegebenenfalls bilaterale Abkommen geregelt.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)
- [ICAO-Abkommen](#)

ABSCHNITT IV: Seegrenzen

1. ALLGEMEINE KONTROLLMODALITÄTEN FÜR DEN SEEVERKEHR

- 1.1. Der leitende Grenzschutzbeamte einer Grenzübergangsstelle muss dafür sorgen, dass Passagiere und Schiffsbesatzung einer wirksamen Kontrolle unterzogen werden. Die Kontrollen stützen sich auf eine Risikoanalyse, für die das Seegebiet konstant und umfassend überwacht wird.
- 1.2. Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen oder in einer in unmittelbarer Nähe des Schiffes dazu vorgesehenen Anlage oder an Bord des Schiffes im Küstenmeer, wie dieses im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen definiert ist. Den einschlägigen Übereinkommen zufolge können die Kontrollen aber auch während der Fahrt oder bei Ankunft bzw. Abfahrt des Schiffs im Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen durchgeführt werden.

Personen an Bord werden keinen systematischen Grenzübertrettskontrollen unterzogen. Eine Durchsuchung des Schiffes und Personenkontrollen bei den an Bord befindlichen Personen werden jedoch vorgenommen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.

- 1.3. Der Schiffsführer, der Schiffsagent oder eine andere ordnungsgemäß dazu ermächtigte Person erstellt eine Liste der Besatzung und gegebenenfalls der Passagiere; die Liste

enthält die Informationen, die nach den Formularen 5 (Besatzungsliste) und 6 (Passagierliste) des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die Nummern der Visa oder der Aufenthaltstitel.

Besatzungsmitglieder sind alle Personen, die auf einer regulären oder einer Wartungsfahrt des Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt sind.

- 1.4. Die oben genannte(n) Liste(n) ist/sind den Grenzschutzbeamten oder anderen Behörden unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt, zu übergeben.
- 1.5. Dem Schiffsführer wird eine Empfangsbestätigung (eine unterzeichnete Ausfertigung der Liste(n) oder eine elektronische Empfangsbestätigung) ausgehändigt, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.
- 1.6. Jede Änderung der Besatzungs- oder Passagierliste ist den Grenzschutzbeamten vom Kapitän oder Schiffsagenten unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Grenzschutzbeamten spätestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt, über etwaige blinde Passagiere zu informieren. Blinde Passagiere bleiben unter der Verantwortlichkeit des Schiffsführers.
- 1.8. Der Kapitän muss den Grenzschutzbeamten die Abfahrt des Schiffes ankündigen. Ist dies nicht möglich, muss er die zuständige Schifffahrtsbehörde benachrichtigen und dieser die zweite Kopie der zuvor vervollständigten und unterzeichneten Liste vorlegen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

2. KONTROLLE BEI KREUZFARTSCHIFFEN

- 2.1. „Kreuzfahrtschiffe“ sind Schiffe, mit denen eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, die ein Programm umfasst, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während der sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen.
- 2.2. Der Schiffsführer des Kreuzfahrtschiffes übermittelt den Grenzschutzbeamten die Route und das Programm der Kreuzfahrt, sobald die Route und das Programm festgelegt wurden, spätestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt.
- 2.3. Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffs ausschließlich Häfen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen, müssen keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden und kann das Kreuzfahrtschiff Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind. Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.
- 2.4. Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffes sowohl Häfen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen als auch Häfen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzen, so sind die Grenzübertrittskontrollen wie folgt durchzuführen:
 - a) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen erstmals in einen Hafen eines Schengen-Staates ein, so sind die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der namentlichen Listen der Besatzung und der Passagiere zu unterziehen.

***Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Sankt Petersburg nach Stockholm.

Passagiere, die an Land gehen, müssen einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, es sei denn, die Abwägung des Risikos im

Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass eine solche Kontrolle nicht erforderlich ist.

- b) Läuft das aus einem außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen in einem Drittstaat kommende Kreuzfahrtschiff nochmals einen Hafen im Gebiet dieses Raums an, so sind die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der oben erwähnten namentlichen Listen zu unterziehen, sofern diese Listen geändert wurden, seit das Kreuzfahrtschiff in dem vorherigen, im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Hafen eingelaufen ist.

***Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff legt folgende Route zurück: Istanbul – Athen – Tunis – Barcelona.

Passagiere, die an Land gehen, müssen einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass eine solche Kontrolle nicht erforderlich ist. Wurde die namentliche Liste nicht geändert, muss die Identität der einzelnen Passagiere nicht anhand der Reisedokumente überprüft werden. Dennoch müssen die von Bord gehenden Passagiere ihre Reisedokumente stets mit sich führen und sie den Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

- c) Läuft das aus einem Hafen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen kommende Kreuzfahrtschiff einen anderen Hafen in diesem Raum an, so müssen die an Land gehenden Passagiere einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist.

***Beispiel:**

- Ein ursprünglich aus Sankt Petersburg kommendes Kreuzfahrtschiff legt nacheinander in den Häfen Helsinki, Stockholm und Kopenhagen an. In diesem Fall sollte bei den Kontrollen in Stockholm und Kopenhagen berücksichtigt werden, dass das Kreuzfahrtschiff bereits in Helsinki kontrolliert wurde.

- d) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen in Richtung eines Hafens im Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen aus, so müssen die Besatzung und die Passagiere einer Ausreisekontrolle anhand der namentlichen Listen der Besatzung und der Passagiere unterzogen werden. Wenn es aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist, sind die einschiffenden Passagiere einer Ausreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften zu unterziehen.

***Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Helsinki nach Sankt Petersburg.

- e) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen in Richtung eines anderen Hafens in diesem Raum aus, so müssen keine Ausreisekontrollen durchgeführt werden. Die Besatzung und die Passagiere werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.

***Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Stockholm nach Helsinki und läuft dann einen Hafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (zum Beispiel Sankt Petersburg) an. In diesem Fall müssen in Stockholm normalerweise keine Ausreisekontrollen durchgeführt werden, da diese Kontrollen in Helsinki vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen vorzunehmen sind.

- 2.5. Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Besatzungs- und Passagierlisten spätestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt. Dem Schiffsführer wird eine Empfangsbestätigung (eine unterzeichnete Ausfertigung der Liste(n) oder eine elektronische

Empfangsbestätigung) ausgehändigt, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.

- 2.6. Kommen die Grenzschutzbeamten in Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung zu dem Ergebnis, dass es nicht erforderlich ist, die Kreuzfahrtpassagiere entsprechend den allgemeinen Vorschriften für Grenzübertrittskontrollen zu überprüfen, so müssen die Reisedokumente nicht abgestempelt werden.
- 2.7. Bei der Abwägung der Sicherheits- und Migrationsrisiken sollten die Grenzschutzbeamten unter anderem Folgendes berücksichtigen: die Staatsangehörigkeit der Reisenden, etwaige Informationen über die Reederei und deren Zuverlässigkeit, ihnen vorliegende Lageberichte und relevante Informationen, einschließlich der von anderen Schengen-Staaten oder benachbarten Drittstaaten erhaltenen Informationen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

3. KONTROLLE DER VERGNÜGUNGSSCHIFFFAHRT

- 3.1. „Vergnügungsschiffahrt“ ist die Nutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken.
- 3.2. Personen an Bord von Vergnügungsschiffen, die einen in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen anlaufen oder aus einem solchen Hafen kommen, müssen keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden und können in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen.

In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Staates außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates befindet, müssen diese Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Vergnügungsschiffe durchsucht werden.

- 3.3. Ein aus dem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen kommendes Vergnügungsschiff kann ausnahmsweise in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen. In diesem Fall müssen die an Bord befindlichen

Personen die Hafenbehörden benachrichtigen, damit ihnen das Einlaufen in diesen Hafen gestattet wird. Die Hafenbehörden müssen sich mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung setzen, um die Ankunft des Schiffes anzukündigen. Die Meldung der Passagiere hat durch Vorlage der Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden zu erfolgen. Diese Liste muss den Grenzschutzbeamten spätestens bei der Ankunft zur Verfügung stehen. Muss das aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen kommende Vergnügungsschiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen anlegen, der keine Grenzübergangsstelle ist, so müssen sich die Hafenbehörden mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung setzen, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden.

- 3.4. Bei der Kontrolle ist ein Dokument mit allen technischen Merkmalen des Schiffes und den Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments ist den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens auszuhändigen. Eine Kopie des Dokuments verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, aufhält.
- 3.5. Ungeachtet des Risikos der illegalen Einwanderung müssen auf Vergnügungsschiffen Stichprobenkontrollen vorgenommen werden.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

4. KONTROLLE DER KÜSTENFISCHEREI

- 4.1. Unter „Küstenfischerei“ ist die Fischerei zu verstehen, bei der die Schiffe täglich oder innerhalb von 36 Stunden in einen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen Hafen außerhalb dieses Raums anzulaufen.
- 4.2. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder innerhalb von 36 Stunden in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Raum

ohne Binnengrenzkontrollen zurückkehren, ohne in einem Hafen außerhalb dieses Raums anzulegen, unterliegt keiner systematischen Kontrolle.

- 4.3. Wenn das Risiko der illegalen Einwanderung besteht, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaates in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates befindet, müssen die Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Schiffe durchsucht werden.
- 4.4. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei eingesetzt werden und nicht in einem im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen eingetragen sind, muss gemäß den Bestimmungen über Seeleute ([Abschnitt I Ziffer 5.3](#)) kontrolliert werden. Der Schiffskapitän muss den zuständigen Behörden jegliche Änderung der Liste seiner Besatzung sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mitteilen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

5. KONTROLLE BEI FÄHRVERBINDUNGEN

- 5.1. Bei Fährverbindungen zu Häfen in ein Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen müssen Personenkontrollen stattfinden. Es gelten folgende Bestimmungen:
- a) Nach Möglichkeit sind getrennte Kontrollspuren für die aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Schweiz stammenden Bürger und deren Familienangehörige einzurichten.
 - b) Zu Fuß gehende Passagiere sind einzeln zu kontrollieren.
 - c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen hat am Fahrzeug zu erfolgen.
 - d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, sind wie zu Fuß gehende Passagiere zu behandeln. Sie müssen den Bus verlassen, um eine Einzelkontrolle zu ermöglichen.
 - e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrern sowie etwaigen Begleitpersonen hat am Fahrzeug zu erfolgen. Grundsätzlich wird für eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung gesorgt.

- f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen.
- g) Damit insbesondere illegale Einwanderer aufgespürt werden können, sind die von Passagieren benutzten Fortbewegungsmittel und gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände stichprobenartig zu durchsuchen.
- h) Besatzungsmitglieder von Fähren sind wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen zu behandeln.
- i) [Abschnitt IV Ziffer 1.3](#) (Pflicht zur Übermittlung von Besatzungs- und Passagierlisten) kommt nicht zur Anwendung. Wenn gemäß der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im **Verkehr** nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen eine Liste der an Bord befindlichen Personen erstellt werden muss, hat der Schiffsführer eine Kopie dieser Liste spätestens 30 Minuten nach Auslaufen aus einem Hafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen der zuständigen Behörde des ersten Ankunftshafens im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu übermitteln.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

5.2. Nimmt eine aus dem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen kommende Fähre bei Fahrten mit mehr als einem Zwischenstopp innerhalb dieses Raums nur für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Raum Passagiere an Bord, so müssen diese Passagiere am Abfahrtshafen einer Ausreisekontrolle und am Ankunftshafen einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Die Kontrolle der bei diesen Zwischenstopps bereits an Bord befindlichen und nicht im Raum ohne Binnengrenzkontrollen zugestiegenen Personen erfolgt im Ankunftshafen. Umgekehrt ist zu verfahren, wenn das Ziel außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen liegt.

6. FRACHTVERBINDUNGEN ZWISCHEN HÄFEN INNERHALB DES RAUMS OHNE BINNENGRENZKONTROLLEN

- 6.1. Bei Frachtverbindungen zur Beförderung von Gütern zwischen zwei oder mehr Häfen innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb dieses Raums gelegene Häfen werden keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt.

Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.

ABSCHNITT V: Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern

1. SCHIFFFAHRT AUF BINNENGWÄSSERN

- 1.1. Als Schifffahrt auf Binnengewässern über Außengrenzen gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder die Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.
- 1.2. Die Kontrollen, die bei der Binnenschifffahrt durchgeführt werden, entsprechen den im Seeverkehr generell durchgeführten Kontrollen.
- 1.3. Auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen der Schiffsführer, die Personen, die an Bord beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen dieser Personen, soweit sie an Bord wohnen.

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

DRITTER TEIL: GRENZÜBERWACHUNG

1. ZWECK DER ÜBERWACHUNG

1.1. Die Überwachung der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der Verkehrsstunden dienen vor allem folgenden Zwecken:

- a) Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts;
- b) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- c) Anwendung oder Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten;
- d) Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Lageerfassung und Reaktionsfähigkeit;
- e) Unterstützung der Identifizierung und Registrierung von Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten.

1.2. Der leitende Grenzschutzbeamte muss die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte treffen und in Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität das benötigte Personal sowie sonstige benötigte Ressourcen einsetzen.

Der Ressourceneinsatz sollte sich nach Art und Beschaffenheit der Grenze (Land, Binnengewässer, See) richten.

2. ÜBERWACHUNGSMETHODEN

2.1. Zur Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- a) auf Streife gehen,
- b) sich an bekannten oder vermuteten Schwachstellen postieren.

2.2. Die Überwachungszeiten und -verfahren sollten häufig und in nicht vorhersehbarem Rhythmus geändert werden, damit unerlaubte Grenzübertritte auch tatsächlich entdeckt werden können.

2.3. Die Hauptaufgaben der Streifen bestehen darin,

- a) das Einsatzgelände zu überwachen;
- b) sicherzustellen, dass in dem betreffenden Gebiet kein Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit besteht;
- c) die Papiere der in dem Gebiet angetroffenen Personen, die den Streifen nicht bekannt sind, zu überprüfen;
- d) alle verdächtigen Personen, die keine Papiere mit sich führen, anzuhalten und sie aufzufordern, genau zu erläutern, warum sie sich in dem betreffenden Gebiet aufhalten;
- e) Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben oder beim Versuch eines unerlaubten Grenzübertritts entdeckt werden, anzuhalten und zu dem nächstgelegenen Grenzschutzposten zu bringen, um Personen, die irregulär die Grenze überschritten haben, und Asylsuchende, die mindestens 14 Jahre alt sind, zu identifizieren, zu registrieren und deren Fingerabdrücke nach Maßgabe der EUODAC-Verordnung abzunehmen;
- f) alle Beweise im Zusammenhang mit unerlaubten Grenzübertritten oder anderen Vorfällen an der Grenze zu sichern.

Die Streifen sollten von ausgebildeten Fährtenhunden begleitet werden. Außerdem sollten Hubschrauber, Patrouillenboote und Geländefahrzeuge eingesetzt werden, damit die Grenze wirksamer kontrolliert und überwacht werden kann.

2.4. Die Hauptaufgaben der Posten bestehen darin,

- a) die Stellen zu beobachten, an denen es am ehesten zu unerlaubten Grenzübertritten oder Schmuggel kommen könnte;
- b) Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben oder beim Versuch eines unerlaubten Grenzübertritts entdeckt werden, anzuhalten und zum Grenzschutzposten zu bringen.

- 2.5. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen sollten Spezialeinsätze geplant werden, um Schleuser und geschleuste Personen zu fassen.
- 2.6. Die Überwachung sollte mit integrierten, mobilen und tragbaren technischen Überwachungssystemen und -ausrüstungen erfolgen (z. B. mit Radargeräten, Drohnen, Videoüberwachung, verschiedenen Sensoren, Infrarotgeräten oder Wärmebildkameras zur Gewährleistung der Nachtsichtfähigkeit).

***Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 13\)](#)

VIERTER TEIL: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSINSTRUMENTE

• EU-Recht:

- [Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#) zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#))
- [94/795/JI: Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b\) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat](#) ([ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung](#) ([ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1](#)), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7](#))
- [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) ([ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1](#))
- [Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#) ([ABl. L 187 vom 7. Juli 2001, S. 45](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen](#) ([ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige](#) ([ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit \(FTD\) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs](#) ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit \(FTD\) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr \(FRTD\) gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003](#) ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15](#))
- [Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen](#)

Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) ([ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12](#))

- [Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1](#))
- [Richtlinie 2004/38/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2252/2004](#) des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ([ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1](#))
- [Entscheidung Nr. 896/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen ([ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen ([ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1](#)); Berichtigung [ABl. L 29 vom 3.2.2007, S. 3](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1987/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ([ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4](#))
- [Beschluss 2007/533/JI](#) des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Kapitel V-IX) ([ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63](#))
- [Beschluss Nr. 2007/801/EG](#) des Rates vom 6. Dezember 2007 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik ([ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 34](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 300/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (Text mit Bedeutung für den EWR) ([ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72](#))

- Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60)
- Beschluss 2008/903/EG des Rates vom 27. November 2008 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 15](#))
- [Verordnung \(EG\) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft \(Visakodex\) \(ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt \(ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1\)](#)
- [Beschluss K\(2010\)1620 endg. der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa](#)
- [Beschluss 2011/842/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Fürstentum Liechtenstein \(ABl. L 334 vom 16.12.2011, S. 27\)](#)
- [Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9\)](#)
- [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60\)](#)
- [Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen \(ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Dublin-Verordnung\) \(ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem](#)

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1)

- [Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG \(Text mit Bedeutung für den EWR\) \(ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1\)](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist \(ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1\)](#)
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG \(ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23\)](#)
- [Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers \(ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1\)](#)
- [Verordnung \(EU\) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen \(Schengener Grenzkodex\) \(ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1\)](#)
- [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG \(Datenschutz-Grundverordnung\) \(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1\)](#)
- [Richtlinie \(EU\) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der](#)

Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89)

- Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21)
- Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39)

- **Völkerrecht:**

- Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (ICAO-Abkommen, Anlagen 2 und 9)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dazugehörige Protokolle
- Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung
- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961
- Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL) vom 9. April 1965
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6)
- IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute (Nr. 185) vom 19. Juni 2003
- bilaterale Abkommen über den kleinen Grenzverkehr

ANHANG A

MELDEVERFAHREN

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat³³ im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, gezielte Abfragen durchzuführen, so meldet er dies unverzüglich

1. den anderen Mitgliedstaaten,
2. der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und
3. der Kommission.

Der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, die Meldung oder Teile davon als Verschlusssache einzustufen.

Damit die praktische Wirkung der Meldung gewährleistet ist und insbesondere die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur mögliche Bedenken äußern können, werden darin die Gründe, der Umfang und die Dauer der Abweichung wie folgt erläutert.

Es sind objektive Gründe darzulegen, die ein Abweichen von den systematischen Abfragen an bestimmten Grenzübergangsstellen rechtfertigen.

Insbesondere sind von den betreffenden Mitgliedstaaten vorzulegen:

- die wichtigsten Charakteristika der Bewegungen an der/den betreffenden Grenzübergangsstelle/n, darunter Kategorien der die Grenze überschreitenden Personen;
- der geschätzte Anteil von Drittstaatsangehörigen und der Anteil von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die die betreffende Grenze überschreiten;
- eine Angabe zu dem erwarteten Anstieg der Wartezeit aufgrund von systematischen Abfragen (und nicht aufgrund von u. a. Straßenarbeiten im Bereich der Grenzübergangsstelle). Ein allgemeiner Verweis auf die bevorstehende Urlaubszeit ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Es gibt keinen universellen Indikator für unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, der für alle Mitgliedstaaten oder Grenzübergangsstellen gilt. Die durchschnittliche Wartezeit oder in der Vergangenheit festgestellte Verzögerungen müssen in die Bewertung der unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Wartezeit einfließen;

³³ In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ auch die vier assoziierten Schengen-Staaten.

- wie durch die Abweichung die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der/den betreffenden Grenzübergangsstelle/n beseitigt werden.

Die betreffende/n Grenzübergangsstelle/n sind anzugeben.

Die geplante Dauer der Abweichung sollte verhältnismäßig sein und nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Das geplante Ende der Abweichung ist für jede Grenzübergangsstelle anzugeben. Eine zeitliche unbefristete Abweichung ist unzulässig. Im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung von systematischen Abfragen der einschlägigen Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten müssen in der Meldung das Datum angeben, an dem sie der Agentur die Risikobewertung nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes übermittelt haben, und die wesentlichen Elemente der Risikobewertung erläutern, anhand derer die Empfänger der Meldung einen fundierten Standpunkt diesbezüglich einnehmen können.

Falls die anderen Mitgliedstaaten, die Agentur oder die Kommission Bedenken angesichts der Absicht, vom Grundsatz der systematischen Abfrage der Datenbanken abzuweichen, haben, so unterrichten sie den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung über diese Bedenken. Der Mitgliedstaat berücksichtigt diese Bedenken.

Die Mitgliedstaaten richten interne Kommunikationskanäle ein und informieren die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Ständige Vertretung anhand einer Meldung an die Kontaktstelle bei der Ständigen Vertretung bzw. die funktionale Mailbox (HOME-BORDERS@ec.europa.eu).

ANHANG B

VERFAHREN ZUR ABWEICHUNG VOM GRUNDSATZ DER SYSTEMATISCHEN ABFRAGE DER EINSCHLÄGIGEN DATENBANKEN NACH ARTIKEL 8 DES SCHENGENER GRENZKODEXES (GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG (EU) 2017/458), EINSCHLIEßLICH RISIKOBEWERTUNG

Nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/458, können die Mitgliedstaaten vom Grundsatz der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, beim Überschreiten der Außengrenzen abweichen, sofern zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind:

1. Der betreffende Mitgliedstaat muss unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im Zusammenhang mit systematischen Abfragen von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nachweisen (*„Würden die Abfragen der Datenbanken nach Absatz 2 Buchstaben a und b zu **unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss** führen, ...“*).
2. Bevor ein Mitgliedstaat eine Abweichung von dem oben genannten Grundsatz beschließt, muss der betreffende Mitgliedstaat anhand einer Risikobewertung nachweisen, dass Abfragen in gezielter Weise bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nicht zu einem Sicherheitsrisiko führen (*„... **nach einer Bewertung der Risiken** für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten durchzuführen.“*).

Um die Wirksamkeit der Bestimmungen zu einer vorübergehenden Abweichung zu gewährleisten, sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung der Risiken von Abfragen in gezielter Weise und im Nachgang einer Meldung über die beabsichtigte Abweichung klarzustellen.

A. RISIKOBEWERTUNG

1. Der Mitgliedstaat, der von dem erwähnten Grundsatz abzuweichen beabsichtigt, arbeitet eine Risikobewertung anhand der CIRAM-Methodik aus.

Die Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein einheitliches Meldeformular ausarbeiten, in das Synergien mit anderen bereits vorhandenen Risiko- und Schwachstellenbeurteilungen einfließen, und es online zur Verfügung stellen.

2. Die Risikobewertung, in der ein geringes [oder mittleres] Risiko festgestellt wird, wird der Agentur vor der wirksamen Anwendung der Abweichung anhand des einheitlichen Meldeformulars übermittelt. In Ausnahmefällen (z. B. außergewöhnlicher und unvorhergesehener Zustrom von EU-/EWR-/CH-Reisenden an bestimmten Grenzübergangsstellen) kann die Übermittlung der Risikobewertung zeitgleich mit der Anwendung der Abweichung erfolgen, sofern bereits in der Meldung umfangreiche Angaben gemacht wurden, die unverzügliche und unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der konkreten Grenzübergangsstelle belegen.

In Artikel 8 Absatz 2a Unterabsatz 2 heißt es: *„In der Risikobewertung werden die Gründe für die vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen der Datenbanken dargelegt und unter anderem die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss berücksichtigt; darüber hinaus enthält die Risikobewertung Statistiken über beförderte Personen und Vorfälle, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität stehen.“* Da die Abweichung vom Grundsatz der systematischen Abfrage auch bei Personen Anwendung finden kann, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sollte bei der Risikobewertung die Gefahr durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, an den konkreten Grenzübergangsstellen im Mittelpunkt stehen.

Die Risikobewertung der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes, die im Einklang mit der CIRAM-Methodik auf der Grundlage eines Formulars ausgearbeitet wird, umfasst ganz konkret:

- I. Beschreibung der Gründe für die vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen der Datenbanken und Bereitstellung quantitativer Daten (z. B. erwarteter Personenstrom, Abfertigungszeit pro Reisenden o. ä.), die unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der/den gewählten Grenzübergangsstelle/n belegen, nachdem die Optionen zur Kapazitätsaufstockung ausgeschöpft wurden.
- II. Geschätzter Anteil der Gesamtzahl und der vorherrschenden Profile von Reisenden, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und während der Abweichung von systematischen Abfragen als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen werden könnten.
- III. Bewertung der möglichen Auswirkungen der Abweichung auf die Sicherheit, d. h. die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit usw. der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bewertung möglicher Auswirkungen der Abweichung auf Reiseverbindungen in andere Mitgliedstaaten.

Eine Risikobewertung, die ein hohes Risiko für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten belegt, führt nicht zu einer Abweichung.

Im Falle einer Risikobewertung, die ein geringes [oder mittleres] Risiko für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten belegt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass die für jede der jeweiligen Grenzübergangsstellen ermittelten Risiken mit angemessenen Strategien und Mitteln gemindert werden. Diese Strategien und Mittel sind in der der Agentur vorzulegenden Risikobewertung zu beschreiben.

3. Die Agentur evaluiert die übermittelte Risikobewertung innerhalb des mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten Zeitrahmens. Sie kann für die Evaluierung der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Risikobewertungen ihre eigenen Ressourcen und Informationen, insbesondere Informationen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen, heranziehen. Sie kann Europol oder andere EU-Agenturen zur Beratung hinzuziehen.

- A. Ist die Risikobewertung unvollständig oder sind die Angaben darin nicht zweckdienlich, ersucht die Agentur den betreffenden Mitgliedstaat so bald wie möglich um weiterführende Angaben/zusätzliche Belege.
Wird die abgeschlossene Risikobewertung nicht innerhalb der mit der Agentur vereinbarten Frist übermittelt, sollte die Agentur nach einer letzten Aufforderung des betreffenden Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Lage informieren.

- B. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Agentur hinsichtlich der Vollständigkeit und Zweckdienlichkeit der vorgelegten Risikobewertung ist innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (maximal zwei Wochen) eine bilaterale gemeinsame Vereinbarung zu erzielen.

Dauern die Unstimmigkeiten fort, unterrichtet die Agentur die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Eine Zusammenkunft der Agentur, des betreffenden Mitgliedstaats, der Kommission und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten kann anberaumt werden. In diesem Fall übernimmt die Kommission die Organisation dieser Zusammenkunft und lädt alle einschlägigen Interessenträger zur Teilnahme ein.

Der Standpunkt der Agentur wird zuerst dem Mitgliedstaat zur Stellungnahme unterbreitet, der die Risikobewertung übermittelt hat. Die Agentur teilt ihren Standpunkt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

4. Der betreffende Mitgliedstaat aktualisiert regelmäßig seine Risikobewertung. Dabei sind die Abschnitte A.1 bis A.3 soweit zutreffend zu befolgen.

B. Meldung einer beabsichtigten Abweichung und diesbezügliche Folgemaßnahmen:

1. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur über seine Absicht. Die Meldung sollte die Mindestanforderungen nach Anhang A des Handbuchs für Grenzschutzbeamte erfüllen.

2. Falls die Mitgliedstaaten, die Agentur oder die Kommission Bedenken angesichts der Absicht, gezielte Abfragen der Datenbanken durchzuführen, haben, so unterrichten sie den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich über diese Bedenken. Die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Agentur ersuchen zu prüfen, ob ihre Bedenken gerechtfertigt sind.

Die Mitgliedstaaten mit Bedenken können ferner die Agentur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihren Bedenken in Kenntnis setzen. Wenngleich Bedenken grundsätzlich bilateral mit dem Mitgliedstaat geklärt werden sollten, der seine beabsichtigte Abweichung vom Grundsatz der systematischen Abfrage mitgeteilt hat, kann angesichts des Umfangs oder der Art der Bedenken (z. B. im Zusammenhang mit demselben Aspekt) eine Zusammenkunft aller Parteien, die Bedenken geäußert haben, einberufen werden, wobei gleichzeitig andere Parteien, die bislang keine Bedenken geäußert haben, obgleich sie dazu berechtigt sind, davon unterrichtet werden. Eine Zusammenkunft kann auf Initiative einer der berechtigten Parteien einberufen werden. Die Kommission ist für die Einberufung und den Vorsitz einer solchen Zusammenkunft verantwortlich.

3. Die Mitgliedstaaten, die von der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, abzuweichen beabsichtigen, müssen diese Bedenken berücksichtigen.

4. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet der Kommission und der Agentur alle sechs Monate Bericht über die gezielte Abfrage der Datenbanken bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Die Berichte enthalten detaillierte Angaben über den aktuellen Einsatz der gezielten Abfrage an bestimmten Grenzübergangsstellen, Daten zum Verkehrsfluss an den Grenzübergangsstellen, an denen diese Abweichung gilt, und deren Auswirkungen auf die Bewertung der Risiken für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen des betreffenden Mitgliedstaates.

Bei einer Abweichung ist für jede der Grenzübergangsstellen und für jeden Zeitraum im Bericht des Mitgliedstaates mindestens anzugeben:

- der genaue Zeitraum der Abweichung (Beginn: Uhrzeit in Stunden und Minuten (UTC); Ende: Uhrzeit in Stunden und Minuten (UTC));
- die Zahl der Reisenden an der Grenzübergangsstelle nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die bei der Einreise nicht in den Datenbanken abgefragt wurden, nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die in den Datenbanken abgefragt wurden, nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Treffer in den einschlägigen Datenbanken bei Personen, bei denen gezielte Abfragen durchgeführt wurden, nach Reiserichtung (Einreise/Ausreise), Staatsangehörigkeit und abgefragten Datenbanken.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten folgende Hintergrundinformationen je Grenzübergangsstelle und Monat des Berichtszeitraums angeben³⁴:

- die Zahl der die Grenze überschreitenden Reisenden nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Treffer in den einschlägigen Datenbanken bei systematischen Abfragen nach Reiserichtung (Einreise/Ausreise) und Staatsangehörigkeit.

³⁴ Diese Berichtspflicht kann nach dem ersten Bericht geprüft werden.